

# **ABGEWIESEN, ABER NICHT AUSWEISBAR**

**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT ZUR VERBESSERUNG DER SITUATION VON  
ABGEWIESENEN ASYLSUCHENDEN IN DER NOTHILFE**

**„DIESE MENSCHEN UND IHRE SITUATIONEN SIND IM ASYL- UND AUSLÄNDERGESETZ NICHT VORGESEHEN. SIE  
WERDEN VON DER POLITIK UND VON DER GESELLSCHAFT NACH MÖGLICHKEIT IGNORIERT“  
(ALEXANDER OTT; ZIT. IN EKM, 2019)**

**BACHELORARBEIT AN DER HOCHSCHULE LUZERN – SOZIALE ARBEIT**

**BERN, 2021**

**CHRISTOPH BRÖNNIMANN**

**Bachelor-Arbeit  
Sozialpädagogik  
TZ 2016-2021**

**Christoph Brönnimann**

**Abgewiesen, aber nicht ausweisbar**

**Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit zur Verbesserung der Situation von  
abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe**

Diese Arbeit wurde am **16.08.2021** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem  
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag  
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>  
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California  
95105, USA.

#### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle  
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten  
Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur  
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder  
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber  
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt  
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.  
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,  
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers  
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagog\*innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2021

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## ABSTRACT

In der Schweiz gibt es mehrere Tausend Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, jedoch weder selbständig ausreisen, noch ausgeschafft werden können. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage verbleiben diese Menschen zum Teil jahrelang in den Nothilfestrukturen. Die vorliegende Bachelorarbeit ‚Abgewiesen, aber nicht ausweisbar‘ von Christoph Brönnimann untersucht als Fachliteraturarbeit die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe. Angelehnt an die allgemeine normative Handlungstheorie werden zuerst das aktuelle Asylverfahren, die Nothilfe und die Lebensrealitäten von Betroffenen beschrieben. Mit Hilfe der postkolonialen Theorie und dem Begriff des Othering wird erklärt, weshalb Menschen über Jahre ein so prekärer Lebensstandard zugemutet wird. Diese Situation wird anschliessend unter menschenrechtlichen und grundrechtlichen, sowie berufsethischen Aspekten bewertet. Daraus werden konkrete Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit abgeleitet. Die Profession ist angewiesen, mit Fachwissen über Ursachen und Wirkung, die als soziales Problem identifizierte Sachlage der abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe öffentlich zu problematisieren. Diverse NGO, aktivistische und kirchliche Gruppierungen setzen sich bereits aktiv für die Betroffenen ein. Vernetzung und Unterstützung dieser Organisationen ist ebenso Aufgabe der Sozialen Arbeit. Auf der Mikroebene muss die psychologische Hilfe gestärkt werden. Die Soziale Arbeit hat die Pflicht, der Objektivierung der Betroffenen entgegenzuhalten, indem sie als Expert\*innen ihrer Situation angehört werden und indem sie die Selbstermächtigung von migrantischen, politischen Gruppierungen unterstützt.

## DANK

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich in der Zeit des Studiums an der HSLU SA begleitet haben, sowohl Studierende, als auch Dozierende. Für die Bachelorarbeit geht ein grosses Dankeschön an meine Betreuerin Rebekka Ehret. Die fachlichen Inputs, sowie die menschlichen Zusprüche waren sehr wertvoll im langen Schreibprozess. Ebenso durfte ich von der Expertise von Gülcan Akkaya in Sachen Menschenrechte profitieren. Für die andauernde Bestärkung und Verbindung von kritischem Denken und Wissenschaftlichkeit geht mein Dank an Gregor Husi.

Genauso bedanke ich mich bei meinen Eltern, welche mich in einer Intensivschreibwoche gänzlich umsorgt haben. Vielen Dank auch an Kathrin und meinen Vater, Ruedi, fürs Gegenlesen der Arbeit und all die kritischen, aber konstruktiven Kommentare. Meinen Mitbewohnerinnen Léle und Jana, und den lieben Menschen im Souli, die nun ein halbes Jahr lang über dieselbe Thematik mit mir sprechen mussten, mich jedoch immer unterstützt haben, bin ich auch zu grossem Dank verpflichtet –  
MERCI!

# INHALTSVERZEICHNIS

Abstract .....	IV
Dank.....	V
Inhaltsverzeichnis .....	VI
Abbildungsverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	VIII
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage und Relevanz für die Soziale Arbeit .....	1
1.2 Problem- und Fragestellung .....	2
1.3 Abgrenzung und Aufbau der Bachelorarbeit.....	3
2 Der Weg in die Sackgasse .....	5
2.1 Asylpolitik in der Schweiz .....	5
2.1.1 Historischer Blick .....	5
2.1.2 Aktuelles Asylverfahren.....	6
2.1.3 Nothilfe – Kollektivunterkünfte & Kantonale Unterschiede .....	13
2.2 Lebensrealitäten von abgewiesenen Asylsuchenden .....	15
3 Postkoloniale Perspektive auf die Asylpolitik.....	20
3.1 Einführung in die Postkoloniale Theorie .....	20
3.2 Das Prinzip der Abschreckung .....	22
3.3 Kritik an der postkolonialen Theorie .....	24
4 Bewertung der Situation von abgewiesenen Asylsuchenden .....	25
4.1 Menschenrechtliche Perspektive .....	25
4.2 Grundrechte in der Schweiz .....	28
4.3 Berufskodex der Sozialen Arbeit .....	30
5 Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit.....	33
5.1 Makroebene .....	33
5.2 Mesoebene.....	35
5.3 Mikroebene .....	36
6 Schlussfolgerungen.....	38
6.1 Beantwortung der Fragestellungen.....	38
6.2 Fazit & Ausblick .....	41
7 Literaturverzeichnis .....	42

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 - Ablauf des Asylverfahrens seit März 2019 (Quelle: SFH, ohne Datum c) .....	7
Abbildung 2 - Asylregionen und Bundesasylzentren (Quelle: SEM, 2019a) .....	8
Abbildung 3 - Menschen, die seit Jahren in der Nothilfe leben (Quelle: EKM, 2019, S. 23) .....	15
Abbildung 4 - Menschen, die seit Jahren in der Nothilfe leben (Quelle: EKM, 2019, S. 34) .....	17



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

ANHT – Allgemein-Normative Handlungstheorie

AIG – Ausländer- und Integrationsgesetz

BAZ – Bundesasylzentrum

CCPR – Committee on Civil and Political Rights (dt. Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte)

CESCR – Committee on Economic, Social and Cultural Rights (dt. Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

CRC – Committee on the Rights of the Child (dt. Ausschuss für Kinderrechte)

EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EKM – Eidgenössische Migrationskommission

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention

GFK – Genfer Flüchtlingskonvention

IASSW – International Association of Schools of Social Work

IFSW – International Federation of Social Workers

KRK – Kinderrechtskonvention

NEE – Nichteintretensentscheid

NGO – Non-governmental organization (dt. Nichtregierungsorganisation)

NKVF – Nationale Kommission zur Verhütung von Folter

RDK – UN-Rassendiskriminierungskonvention

SEM – Staatssekretariat für Migration

SBAA – Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

SFH – Schweizerische Flüchtlingshilfe

SKMR – Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

UMA – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (dt. UN-Flüchtlingshilfswerk)

UNO – United Nations Organization (dt. Vereinte Nationen)

VZAE – Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

# 1 EINLEITUNG

Die Nothilfe, als „Netz unter dem Netz“ (Johannes Schleicher, 2016, S. 279), steht allen Personen in der Schweiz zu, die durch alle anderen sozialen Netze fallen. Abgewiesene Asylsuchende, die nicht ausgeschafft werden können, haben dieses Recht auch. Das Eingangszitat von Alexander Ott, Co-Leiter des Polizeinspektorats der Stadt Bern, auf der Titelseite bringt die missliche Lage auf den Punkt. In diesem ersten Kapitel werden die Ausgangslage, die Verbindung zur Sozialen Arbeit, die konkrete Fragestellung und der Aufbau der ganzen Bachelorarbeit behandelt. Einige allgemeine Bemerkungen zum Vorgehen und die Begründung, weshalb manche verwandte Aspekte nicht behandelt werden, folgen zum Schluss dieses Kapitels.

## 1.1 AUSGANGSLAGE UND RELEVANZ FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

Die Lebensrealitäten von Menschen mit negativem Asylentscheid, welche über längere Zeit von der Nothilfe leben, sind den wenigsten Schweizer\*innen bekannt. Die unsichere Zukunft, das Arbeitsverbot, die verwehrten Integrationsmassnahmen und die Kasernierung in Kollektivunterkünften werden von den Betroffenen als sehr belastend beschrieben. Beispielsweise sagt Marie (2012), 2007 in die Schweiz eingereist und seit 2008 in den Nothilfestrukturen lebend:

[I]ch will arbeiten, suchen, kämpfen für mich selbst, um zu lernen, um etwas aus mir zu machen (. . .) Ich würde mir wünschen, etwas zu machen. Aber was kann ich machen? Ich fühle mich als Nichts. Ich bin gar nicht, ich kann gar nichts machen. (zit. in Regula Badertscher, Diana Reiners & Gilles Reckinger, 2012, S. 193)

Gemäss Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [AEMR] vom 10. Dezember 1948, A/RES/217/A-(III), hat „[j]eder Mensch (. . .) das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu geniessen“. Asylanträge werden in der Schweiz seit 2019 in so genannten Bundesasylzentren [BAZ] in einem beschleunigten Verfahren behandelt (Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], ohne Datum a). Ziel ist, dass über Anträge für Asyl innerhalb von 100 Tagen entschieden werden kann. Fällt der Asylentscheid positiv aus, wird ein B-Ausweis ausgestellt und die Person gilt als ‚Anerkannter Flüchtling‘ (ebd.). Wird die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und liegen gleichzeitig Asylabschlussgründe gemäss Art. 53 Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, SR 142.31, vor, erhält die Person kein Asyl, jedoch den F-Ausweis mit Vermerk ‚Flüchtling‘ und damit den Status als ‚Vorläufig aufgenommener Flüchtling‘ (SFH, ohne Datum a). Kann keine Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht werden, aber die Wegweisung ist unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, so bekommt die Person den F-Ausweis als Ausländer\*in und ist somit ‚Vorläufig aufgenommene\*r Ausländer\*in‘ (ebd.). Bestehen dagegen keine aus asylrechtlicher Sicht relevante Gründe gegen eine Wegweisung, wird diese vom Staatssekretariat für Migration [SEM] angeordnet und die Person muss innerhalb einer gesetzten Frist die Schweiz verlassen. Macht sie dies nicht aus eigenen Stücken, wird der Vollzug der Wegwei-

sung gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20, angeordnet. Bevor dieser angeordnet werden kann, müssen allfällige Vollzugsschranken geprüft werden. Diese können entweder völkerrechtlicher, humanitärer oder technischer Art sein. Liegt nun ein solches Vollzugshindernis vor, hält sich die Person illegal in der Schweiz auf, kann jedoch nicht weggewiesen werden, sie befindet sich in einer ‚regulären Illegalität‘ (SFH, ohne Datum a). Somit steckt sie in der Sackgasse der ‚Abgewiesenen Asylsuchenden‘ fest. Seit 2008 haben abgewiesene Asylsuchende keinen Anspruch auf (Asyl-)Sozialhilfe mehr, sondern nur noch auf Nothilfe. Ihnen werden das Arbeiten und jegliche Integrationsmassnahmen verwehrt, was dazu führt, dass oft Nothilfe über eine längere Zeit bezogen wird. In der Schweiz lebten gemäss der Eidgenössischen Migrationskommission [EKM] „Ende 2017 rund 8500 abgewiesene Asylsuchende von der Nothilfe“ (EKM, 2019, S. 16).

In der Regel werden abgewiesene Asylsuchende in zum Teil abgelegenen Kollektivunterkünften untergebracht. Diese Beherbergung wird aber immer wieder kritisiert. Walter Leimgruber (2020), Präsident der EKM, weist besonders auf die Situation der Kinder hin „Die Rückkehrzentren sind keine kindgerechte Umgebung. Die meisten Kinder in den Unterkünften werden auf die eine oder andere Art psychisch krank“. Angeprangert werden Menschenrechtsverletzungen zudem von NGOs wie etwa humanrights.ch (2019a). Auch die gewinn-orientierten Betreiberfirmen der Unterkünfte stehen immer wieder in Kritik (ebd.).

Demokratisch legitimierte Gesetze im Migrations- und Asylbereich und der daraus folgenden Asylpolitik widersprechen den Menschenrechten und damit den ethischen Grundlage der Sozialen Arbeit in etlichen Fällen. Als Beispiele sind hier Art. 13 AEMR, welcher die freie Wahl des Wohnsitzes garantiert, oder Art. 23 AEMR, in welchem das Recht auf Arbeit definiert ist, zu nennen. Beide Rechte werden abgewiesenen Asylsuchenden nicht zugestanden, vgl. Kapitel 4.1. Auch der Berufskodex verpflichtet zum Handeln in dieser Hinsicht, in dem „soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern“ (AvenirSocial, 2010, S. 7) sind.

## 1.2 PROBLEM- UND FRAGESTELLUNG

Aufgrund oben genannter Umstände soll die vorliegende Bachelorarbeit folgenden Fragen nachgehen.

1. Wie sehen die Lebensrealitäten von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe aus? Welche rechtlichen Grundlagen führen zu dieser ‚regulären Illegalität‘?
2. Wie lässt sich erklären, dass diesen Menschen ein solch tiefer Lebensstandard zugemutet wird?

3. Wie ist die Situation abgewiesener Asylsuchender in der Nothilfe aus berufsethischer Sicht zu bewerten?

4. Was kann die Soziale Arbeit auf der Makro-, Meso- und Mikroebene beitragen, um die Lage für Betroffene zu verbessern?

### 1.3 ABGRENZUNG UND AUFBAU DER BACHELORARBEIT

82,4 Millionen Menschen, also 1% der Weltbevölkerung, waren Ende 2020 auf der Flucht (UN-Flüchtlingshilfswerk [UNHCR], 2021). Der grosse Teil dieser Geflüchteten sind Binnenflüchtlinge oder leben in Nachbarländern. Nur ein Bruchteil davon kommt in Europa, resp. der Schweiz an (ebd.). Um den Fokus auf die Betroffenen in der Schweiz legen und dennoch dem Umfang einer Bachelorarbeit entsprechen zu können, werden Migrationsgründe und -theorien nicht untersucht.

Auch wenn Personen eine der verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen erhalten, sind sie nicht vor menschenrechtswidrigen Praxen geschützt. Der Status der ‚Vorläufigen Aufnahme‘ beispielsweise ist für die meisten Betroffenen beständig und nicht temporär (SFH, ohne Datum b). Die verschiedenen Ausweiskategorien bringen verschiedene staatliche Integrationsmassnahmen mit sich, im Gegensatz dazu stehen den abgewiesenen Asylsuchenden keine solchen zu. Zudem gibt es gemäss der EKM (2019) in der Schweiz bis zu 100'000 Sans-Papiers, wovon wahrscheinlich zwei Drittel kein Asylverfahren durchlaufen haben – so genannte primäre Sans-Papiers. Das restliche Drittel ist nach dem negativen Asylentscheid untergetaucht und lebt ohne behördliche Registrierung unter der Bezeichnung „sekundäre Sans-Papiers“ (S.6). Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe und geht daher auf Personen mit anderen Ausweiskategorien und die Situation von Sans-Papiers nicht weiter ein.

Wie in Kapitel 2.1 aufgezeigt, unterliegt die Schweizer Asyl- und Migrationspolitik häufigen Änderungen was sich in etlichen Revisionen der verschiedenen Gesetzestexte und Praxen zeigt. Daher ist Fachliteratur, welche das aktuell geltende Recht abbildet, Mangelware, deshalb wird vermehrt auch auf schnelllebigere Online-Quellen zurückgegriffen.

Die geeignete Bezeichnung für Menschen, welche ihre Herkunftsländer verlassen mussten, ist umstritten. Der Begriff ‚Flüchtling‘ ist der am Meisten verwendete und ist auch in den Rechtswissenschaften etabliert, beispielsweise im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK) vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30, auch bekannt als Genfer Flüchtlingskonvention [GFK], oder im Schweizer Recht mit dem Status ‚Anerkannter Flüchtling‘. Kritisiert daran wird etwa die oft negativ verwendete Wortendung ‚-ling‘ oder das nicht mögliche Gendern (Pro Asyl, 2016). Alternativ wird öfters ‚Geflüchtete\*r‘ verwendet, einerseits in der Fachliteratur, etwa Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin Sauer und Barbara Schramkowski (2018) oder von der Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Ar-

beit in Gemeinschaftsunterkünften (2016), aber auch als Selbstbezeichnung von migrantischen Gruppen. Auch ‚Migrant\*innen‘ kommt in der Literatur vor, was jedoch dem Aspekt der Flucht nicht gerecht wird. In der vorliegenden Arbeit wird daher der Begriff ‚Geflüchtete\*r‘ verwendet, wenn von Menschen mit Fluchterfahrung, welche nicht explizit abgewiesene Asylsuchende sind, die Rede ist. Nicht alle Gesetzestexte sind in geschlechtergerechter Schreibweise verfasst. Aufgrund der vielen Zitaten aus solchen wird auf das regelmässige Verwenden des Verweises [sic!] im Zusammenhang mit Gesetzestexten verzichtet.

Der Aufbau dieser Arbeit folgt in groben Zügen der allgemeinen normativen Handlungstheorie [ANHT].<sup>1</sup> In Kapitel 2 wird das aktuelle Asylverfahren, also der Weg hin zum Status ‚Abgewiesene\*r Asylsuchende\*r‘, die Ausgestaltung der Nothilfe und anhand einiger Beispiele die Lebensrealitäten von Betroffenen beschrieben. María do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan (2020) stellen mit Verweis auf Homi K. Bhabha fest, dass „[j]ede Untersuchung über Migration und Flucht (. . .) sich mit dem Phänomen der kolonialen Beherrschung auseinandersetzen [muss]“ (S. 267). Kapitel 3 soll deshalb mit Bezug auf die postkoloniale Theorie das ‚Othering‘, also die Konstruktion der ‚Anderen‘ (Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk, 2013, S.18), untersuchen und damit den zuvor beschriebenen Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden erklären. Das Kapitel 4 dient der Bewertung der dargestellten Situationen und der auf Abschreckung ausgelegten Asylpolitik. Auf den Erkenntnissen daraus aufbauend werden in Kapitel 5 Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit formuliert. Schlussendlich fasst Kapitel 6 Ergebnisse zusammen, dient der Beantwortung der Fragestellungen und lässt Platz für Reflexion und einen Ausblick.

---

<sup>1</sup> Vgl. Staub-Bernasconi, Silvia (2009). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. In Bernd Birgmeier & Eric Mührel (Hrsg.), Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n) (S. 131-146). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

## 2 DER WEG IN DIE SACKGASSE

Bis eine Person den Status ‚Abgewiesene Asylsuchende‘ erhält, durchläuft sie den in der Einleitung skizzierten Weg durch die Behörden hindurch. In diesem Kapitel wird auf struktureller Ebene die Reihenfolge der verschiedenen Entscheidungen und Verantwortlichkeiten eingehend beschrieben. Ist das Asylgesuch rechtsgültig abgelehnt, hat die Person ein Anrecht auf Nothilfe (SFH, ohne Datum a). Wie diese und die Unterbringung in den Kollektivunterkünften ausgestaltet sind, wird hier ebenso dargestellt. Anschliessend wird auf aktuelle Studien und Berichte eingegangen, welche die Auswirkungen der Schweizer Asyl- und Migrationspolitik auf der individuellen Ebene der Betroffenen beschreiben.

### 2.1 ASYLPOLITIK IN DER SCHWEIZ

Eine vorgängige Betrachtung der Geschichte der Schweizerischen Asyl- und Migrationspolitik dient der Kontextualisierung des aktuellen Asylverfahrens. Des Weiteren werden die Praxis der Nothilfe und die Unterbringung in Kollektivunterkünften beschrieben.

#### 2.1.1 HISTORISCHER BLICK

Simone Prodoliet (2019) sieht das Jahr 1871 als die „eigentliche Geburtsstunde der humanitären Schweiz“ (S. 6). 87'000 französische Soldaten der besiegten Bourbaki-Armee, welche drei Prozent der damaligen Schweizer Bevölkerung entsprachen, wurden damals in der Schweiz aufgenommen, was mitunter dazu führte, dass sich die Schweiz als politisch neutraler Staat erklärte (ebd.).

Um die Jahrhundertwende führten Pogrome, rechtliche, sowie politische Diskriminierung und auch wirtschaftliche Not zu massenhafter Flucht von jüdischen Personen aus Osteuropa. Schon damals war es schwierig zwischen erzwungener und freiwilliger Flucht zu unterscheiden (Patrick Kury, 2019, S. 46).

Die von Nazi-Deutschland ausgelöste Fluchtbewegung forderte auch die Schweiz. Aufgrund des nicht vorhandenen Asylgesetzes, entschied der Bundesrat letztinstanzlich über Gewährung resp. Ablehnung von Asylgesuchen. 1936 wurde in einem Abkommen des Völkerbundes entschieden, politische Flüchtlinge grundsätzlich nicht abzuschieben (Guido Koller, 2019, S. 61). Zwei Jahre später scheiterte eine weitere internationale Absprache, mehrere europäische Länder schlossen die Grenzen, was auch in der Schweiz zu Einreisebeschränkungen für jüdische Personen führte, bis dann 1942 die Grenzen endgültig geschlossen wurden. Zehntausende, an der Grenze abgewiesene und damit in den sicheren Tod geschickte, Personen sind unterdessen historisch belegt (S. 62).

Gemäss Peter Meier (2019) wollte die Schweiz nach Ende des Zweiten Weltkrieges, „ihre rigide Abwehrhaltung im Krieg vergessen (. . .) machen“ (S. 58). Die 1936 gegründete Schweizerische Flücht-

lingshilfe [SFH] nutzte dies und brachte unter anderem mit politischen Vorstössen den Bundesrat dazu 1957, „die Aufnahme von Flüchtlingen gar zur ‚staatspolitischen Maxime‘“ (Meier, 2019, S. 59) zu erklären. Dies passt zum Zeitgeist, in den auch die Ratifizierung der GFK von 1955 fällt (SFH, ohne Datum b).

Die Zeit des Kalten Krieges und die vorherrschende antikommunistische Stimmung in der Schweiz führten zu einer vergleichsweise generösen und teilweise auch kollektiven Aufnahme von Geflüchteten aus kommunistischen Staaten (Prodoliet, 2019, S. 7). Das gemäss Meier (2019) liberale, erste Asylgesetz wird 1981 verabschiedet und schreibt die „bis dahin grosszügige Asylpraxis“ (S. 59) im Gesetz nieder.

Im Verlauf der 1980er steigt die Anzahl der Asylgesuche. Konflikte in südlicheren und weiter entfernt liegenden Gebieten, wie Sri Lanka, der Türkei und mehreren afrikanischen Staaten lassen viele Menschen fliehen und in der Schweiz um Asyl ersuchen. Die Balkankriege in den 90er führen zu einem zwischenzeitlichen Höchststand an Asylgesuchen (Meier, 2019, S. 59). Die Ausgestaltung der Asylpolitik kommt vermehrt auf die Agenda rechtsbürgerlicher Parteien, was seither zu vielen Gesetzesrevisionen und Verschärfungen führt (ebd.). Zudem verlagert sich gemäss Gianni D’Amato (2011) die „Ausrichtung [der Asylpolitik] (. . .) auf die Missbrauchsbekämpfung“ und weg von der Integration (S. 12). Weitere Verschärfungen sind unter anderen der Entscheid von 2008, dass abgewiesene Asylsuchende nur noch Nothilfe erhalten sollen, sowie 2012 mit der 10. Asylgesetzrevision die Abschaffung des Botschaftsasyls (SFH, ohne Datum b). Zudem trat 2008 das sogenannte Dublin-Abkommen, in Kraft. Gemäss diesem können Asylsuchende aus Drittstaaten, also von ausserhalb der EU, Norwegen, Island oder Liechtenstein, nur in einem dieser Staaten ein Asylgesuch stellen (SEM, 2019b).

2016 stimmt die Schweizer Stimmbevölkerung einer erneuten Asylgesetzrevision zu, welche das beschleunigte Asylverfahren und einen unentgeltlichen Rechtsschutz für Asylsuchende beinhaltet (SFH, ohne Datum b). Damit ist die Gegenwart erreicht. Im folgenden Kapitel wird das aktuell geltende Asylverfahren genauer beschrieben.

### *2.1.2 AKTUELLES ASYLVERFAHREN*

Wie in der Einleitung und im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt, unterliegt das Asylverfahren in der Schweiz häufigen und umfangreichen Änderungen. Seit März 2019 werden alle Asylverfahren in den BAZ durchgeführt. Asylgesuche, welche davor gestellt wurden, werden gemäss altem Asylgesetz behandelt (SFH, ohne Datum c). Nachfolgend werden das aktuelle Asylverfahren und die entsprechenden Rechtsgrundlagen detailliert beschrieben.

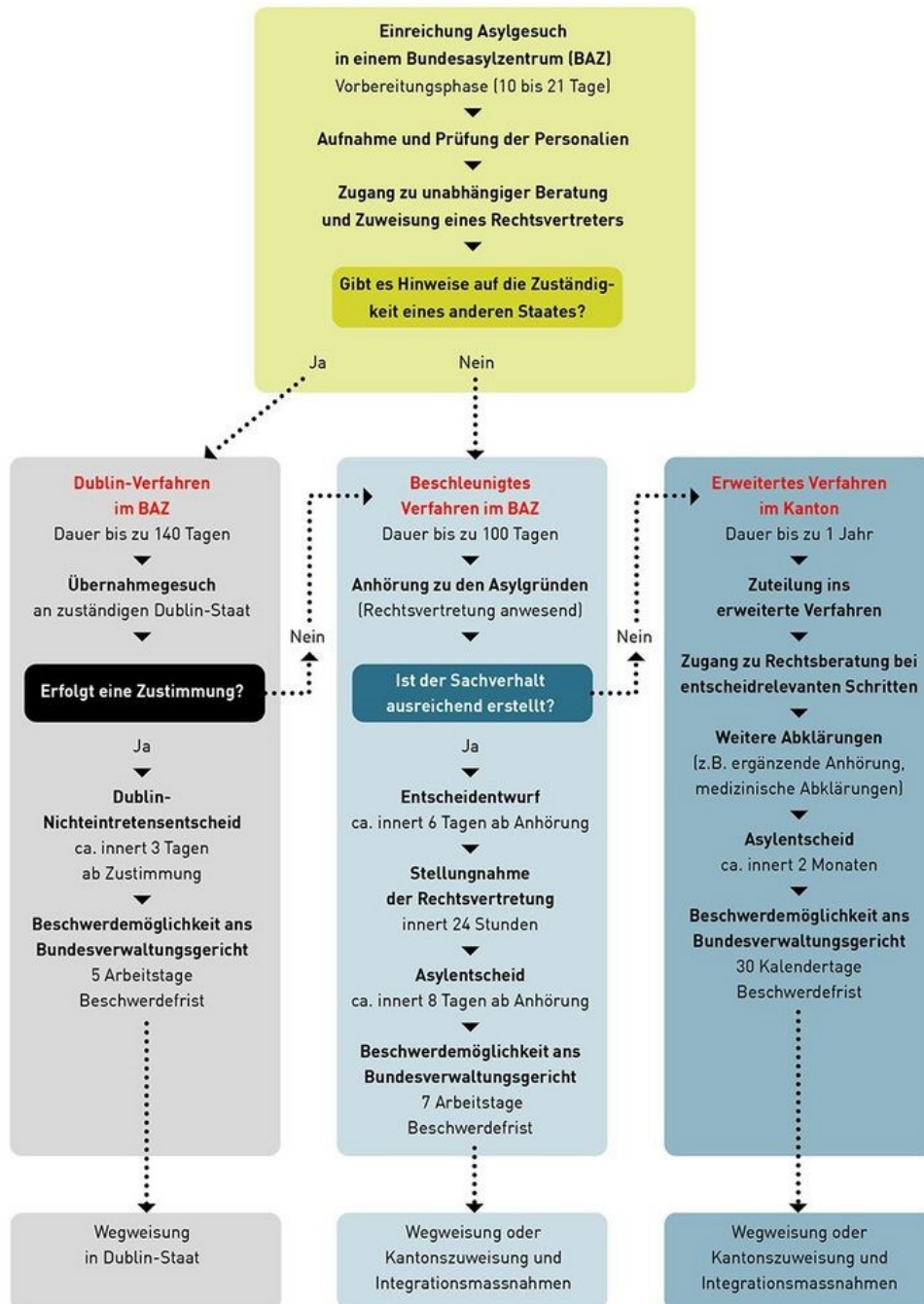


Abbildung 1 - Ablauf des Asylverfahrens seit März 2019 (Quelle: SFH, ohne Datum c)

### Einreichen des Asylgesuchs

Gemäss Art. 18 AsylG gilt „jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht“ als Asylgesuch. Dieses kann somit mündlich, wie auch schriftlich eingegeben werden. Eingereicht kann ein solches an den Grenzkontrollen der Landesgrenze oder der eines Flughafens oder eben in einem BAZ werden (Art. 19 AsylG). Weitere rechtliche Grundlage ist die Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) vom 1. März 2019, AS 2018 2857. Nach dem



Einreichen des Gesuchs wird die asylsuchende Person an eines der BAZ mit Verfahrensfunktion überwiesen (SFH, ohne Datum c). Ein solches Zentrum gibt es seit 2019 in jeder der sechs Asylregionen.

#### Die aktuellen Bundesasylzentren in den sechs Regionen

Stand 1. März 2021

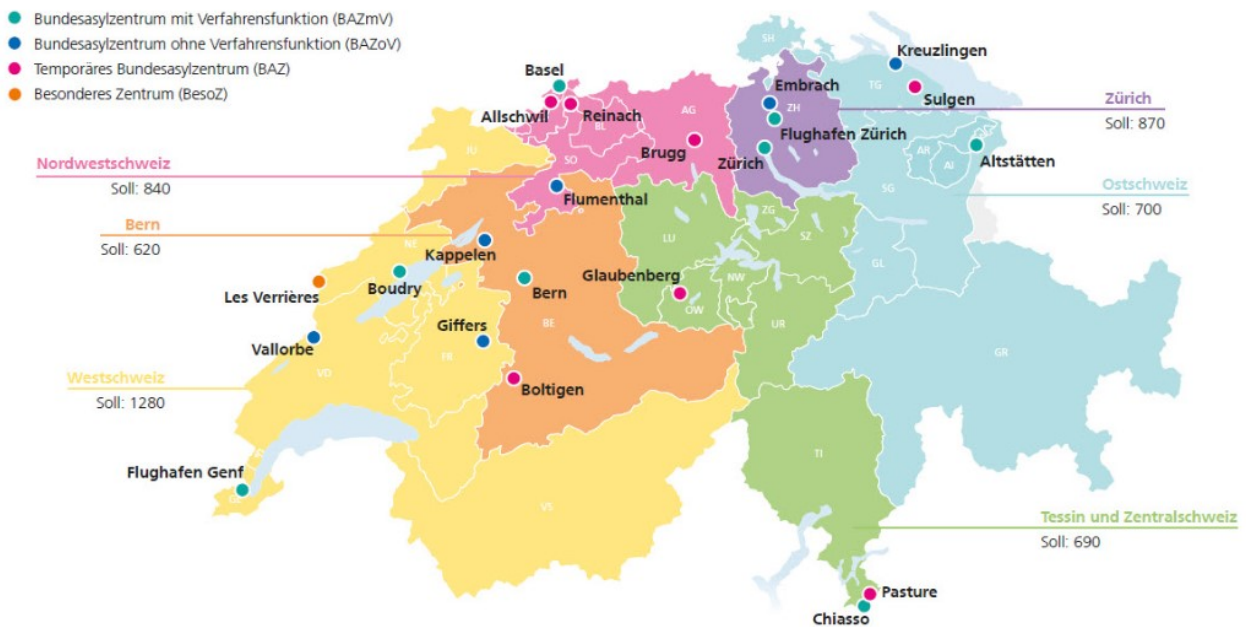


Abbildung 2 - Asylregionen und Bundesasylzentren (Quelle: SEM, 2019a)

Nun startet die sogenannte Vorbereitungsphase, welche zwischen zehn und 21 Tagen dauert. Dabei werden die Personalien der asylsuchenden Person, sowie die Fingerabdrücke und weitere biometrische Daten aufgenommen. Dokumente, wie zum Beispiel Reise- und Identitätspapiere werden geprüft und die antragstellende Person wird im Rahmen der unentgeltlichen Beratung von einer unabhängigen Rechtsvertretung über den Ablauf des Asylverfahrens, sowie deren Rechte und Pflichten informiert. Das erste Gespräch mit den Behörden des SEM dient der Prüfung, ob unter Anwendung des Dublin-Abkommens ein anderer Staat für das Asylgesuch zuständig ist. Die Fingerabdrücke der asylsuchenden Person werden mit einer europäischen Datenbank abgeglichen. Wird damit festgestellt, dass eine Person schon in einem anderen dieser Länder ein Asylgesuch gestellt hat, ist dieses formal zuständig (SFH, ohne Datum c).

Zudem ist die asylsuchende Person gemäss Art. 20a AsylV 1 und Art. 26a Abs. 1 AsylG verpflichtet, ihr bekannte gesundheitliche Beeinträchtigungen den Behörden mitzuteilen. Gesetzliche Grundlage für die Vorbereitungsphase ist Art. 26 AsylG. Der Abgleich der Fingerabdrücke mit den Staaten des Dublin-Assoziierungsabkommens erfolgt anhand Art. 102a<sup>bis</sup> AsylG.

## Dublin-Verfahren

Bestehen nach der Erstbefragung und dem Abgleich der Fingerabdrücke Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates, wird ein sogenanntes Dublin-Verfahren auf der Grundlage von Art. 26b AsylG und Art. 20b AsylV 1 eröffnet. Dabei wird ein Übernahmegesuch an den entsprechenden Staat gestellt (SFH, ohne Datum c).

Bestätigt sich die Zuständigkeit des Dublin-Staates, wird ein Nichteintretensentscheid [NEE] erlassen. Ein solcher wird ebenfalls beschlossen, wenn die Person in einen so genannt sicheren Drittstaat rückgeführt werden kann. Dies sind, gemäss Art. 6a Abs. 2 lit. b AsylG, neben den EU/EFTA-Staaten auch andere, in denen der Bundesrat den Schutz vor Verfolgung und Rückführung in den Heimatstaat als garantiert ansieht. Gegen den NEE kann am Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden. Wird diese abgewiesen, wird eine Wegweisung gemäss Art. 64 Abs. 2 AIG verfügt (SFH, ohne Datum c).

Wird das Übernahmegesuch vom angefragten Staat abgelehnt oder droht der Person im entsprechenden Dublin-Staat „eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ (SFH, ohne Datum c) wird die Schweiz für das Asylgesuch zuständig.

## Beschleunigtes Verfahren im BAZ

Konnte in der Vorbereitungsphase kein zuständiger Dublin-Staat oder sicherer Drittstaat eruiert werden, ist die Schweiz für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig und das beschleunigte Asylverfahren im BAZ wird eingeleitet (SFH, ohne Datum c). Art. 26c AsylG und Art. 20c AsylV 1 sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Das per März 2019 mit dem überarbeiteten Asylgesetz eingeführte beschleunigte Verfahren soll in maximal 100 Tagen abgeschlossen sein. Die Asylverfahren nach altem Gesetz dauerten in der Regel mehr als zwei Jahre, wobei gemäss SEM mutmasslich aussichtslose Fälle prioritär behandelt wurden und nicht etwa diese von Schutzbedürftigen (humanrights.ch, 2019b).

In einem ersten Schritt erfolgt die Anhörung zu den Asylgründen. Dies geschieht in Anwesenheit der Rechtsvertretung und sofern notwendig mit einer dolmetschenden Person. Dabei muss die asylsuchende Person detailliert Auskunft über ihre Fluchtgründe geben und etwaige Beweismittel einreichen (SFH, ohne Datum c). Gemäss Art. 49 AsylG erhalten Personen Asyl, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und kein Asylausschlussgrund besteht.

Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen anhand Art. 3 Abs. 1 AsylG alle Personen, die im „Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden“. Art. 3

Abs. 2 AsylG definiert diese ernsthaften Nachteile als „die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken“, zudem wird darin auf zu prüfende frauenspezifische Fluchtgründe hingewiesen.

Befindet das SEM den Sachverhalt für ausreichend, wird innerhalb von acht Tagen über das Asylgesuch entschieden. Auch bei dieser Entscheidung ist die Beschwerdeinstanz das Bundesverwaltungsgericht (SFH, ohne Datum c).

### **Erweitertes Verfahren im Kanton**

Wird jedoch nach der Anhörung festgestellt, dass weitere Abklärungen nötig sind, um einen Asylentscheid zu fällen, wird gemäss Art. 26d AsylG das erweiterte Verfahren eingeleitet. Für dieses, maximal ein Jahr dauernde, Verfahren wird die asylsuchende Person einem nun für die Unterbringung zuständigen Kanton zugewiesen. Die im BAZ zugewiesene Rechtsberatung kann gemäss Art. 52f Abs. 3 lit. a AsylV1 die asylsuchende Person weiterhin begleiten, in der Regel wird jedoch auf die entsprechenden kantonalen Rechtsberatungsstellen verwiesen. Diese können von der gesuchstellenden Person für „entscheidrelevante Verfahrensschritte“ (SFH, ohne Datum c) unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Im erweiterten Verfahren können zusätzliche Anhörungen und beispielsweise medizinische Untersuchungen durchgeführt werden, bevor schlussendlich ein Asylentscheid gefällt wird, wogegen wiederum beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden kann (SFH, ohne Datum c).

### **Entscheid – Schutz, vorläufige Aufnahme oder Wegweisung**

Erhält eine Person einen positiven Entscheid über ihr Asylgesuch, wird ihr damit der Flüchtlingsstatus anerkannt und sie erhält Asyl in der Schweiz (SFH, ohne Datum c). Sie erhält gemäss Art. 60 AsylG eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und kann nach zehn Jahren einen Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) beantragen (Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG).

Erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft und liegen gleichzeitig Asylausschlussgründe vor, wird das Asylgesuch abgelehnt (SFH, ohne Datum a). Asylausschlussgründe sind laut Art. 53 AsylG und Art. 1 lit. F der GFK beispielsweise Verdacht auf Kriegsverbrechen oder aber Gründe zur Verfolgung, welche erst durch die Flucht aus dem Heimatstaat resp. dem Verhalten auf der Flucht entstanden (Art. 54 AsylG). Die Person wird zwar formal weggewiesen, aufgrund des ‚Non-Refoulement-Prinzipes‘, welches eine Ausschaffung in ein Land, in dem Verfolgung droht, verbietet (Art. 33 Abs. 1 GFK), ist eine Wegweisung jedoch unzulässig. Sie erhält daher den F-Ausweis mit Vermerk ‚Flüchtling‘ und damit den Status der ‚Vorläufigen Aufnahme als Flüchtling‘ (SFH, ohne Datum a).

Liegen keine oder zu wenige Beweise für eine asylrelevante Verfolgung im Herkunftsstaat vor, wird die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, womit das SEM das Asylgesuch ablehnt und eine Wegweisung anordnet. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem Verfügen der Wegweisung und dem Vollzug dieser. Art. 83 Abs. 2-4 AIG nennt die Gründe, weshalb der Vollzug einer Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Trifft einer dieser zu, bspw. weil im Herkunftsstaat Krieg herrscht, wird ebenfalls eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Der Person wird ein F-Ausweis mit Vermerk ‚Ausländer\*in‘ ausgestellt, was dem Status ‚Vorläufige Aufnahme als Ausländer\*in‘ entspricht (SFH, ohne Datum a).

Kann keine Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht werden und liegen keine Gründe gegen eine Wegweisung vor, wird diese vom SEM nach Art. 44 AsylG verfügt. Der Person wird eine Frist zum Verlassen der Schweiz gesetzt. Abgewiesene Asylsuchende erhalten keinen Ausweis (SFH, ohne Datum a).

### **Abgewiesen, aber nicht ausweisbar**

Es gibt nun aber rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende, welche die Schweiz wegen Vollzugshindernissen nicht selbständig zur angesetzten Frist verlassen können. Solche Hindernisse liegen vor, wenn die Identität nicht einwandfrei geklärt oder keine Reisepapiere beschafft werden können (EKM, 2019, S. 6). Einerseits gibt es Länder, wie Eritrea, Iran oder Algerien, welche nur freiwillig Ausreisende aufnehmen. Andererseits zielt das SEM beispielsweise darauf ab, Tibeter\*innen, welche aus völkerrechtlichen Gründen nicht nach China ausgeschafft werden können, nach Indien oder Nepal ausweisen zu können (Jana Häberlein, 2020, S. 5). Hier kommt nun Art. 83. Abs. 7 lit. c AIG zum Zug. Dieser besagt, dass Personen, die bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht mitwirken, von der vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen werden (EKM, 2019, S. 6). Die oben genannten Beispiele für Vollzugshindernisse sind nur zwei von vielen. Die Gruppe von abgewiesenen Asylsuchenden ist von grosser Heterogenität geprägt. Die Herkunftsländer und deren politischen Verhältnisse sind sehr divers, ebenso die Kategorien Geschlecht, Alter oder Klasse (EKM, 2019, S. 8). Einzig eint sie die Tatsache, dass ein Verbleib in der Schweiz für sie die bessere Option ist als eine Rückkehr in ihr Herkunfts- oder ein anderes Land.

Einige Betroffene setzen sich in andere Länder ab oder tauchen unter und leben als sogenannte sekundäre Sans-Papiers unter dem Radar der Behörden. Abgewiesenen Asylsuchenden haben jedoch den in den Grundrechten garantierten Anspruch auf Nothilfe, was in Art. 81 AsylG expliziert wird. Um an diese zu gelangen, ist jedoch eine behördliche Registration notwendig, was wiederum einige aus Angst vor der drohenden Abschiebung unterlassen. So bezogen zwischen 2008 und 2019 nur gut die Hälfte der Bezugsberechtigten Nothilfe (Häberlein, 2020, S. 6). Auf die Ausgestaltung der Nothilfe wird in Kapitel 2.1.3 detailliert eingegangen.

Auch wenn die Nothilfe gewährt wird, ändert sich dadurch an der Ausreisepflicht nichts. Die Betroffenen leben daher in einer „regulären Illegalität“ (SFH, ohne Datum d). Das AIG enthält mehrere Artikel mit Zwangsmassnahmen, welche die Kriminalisierung des blossen Aufenthalts möglich machen. Art. 74 AIG gibt den Behörden mit der Praxis der Ein- resp. Ausgrenzung die Möglichkeit, Betroffene anzuweisen, bestimmte Gebiete nicht verlassen resp. nicht betreten zu dürfen. Zudem gibt es mit Art. 75 AIG, der Vorbereitungshaft, Art. 76 AIG, der Ausschaffungshaft, und Art. 78 AIG, der Durchsetzungshaft, gleich mehrere Gesetzesgrundlagen zur Inhaftierung von abgewiesenen Asylsuchenden. Gemäss Art. 79 AIG kann die Haftdauer der oben genannten Artikel bis zu 18 Monaten betragen.

Neben diesem illegalen Aufenthalt wird mit dem Ablauf der Ausreisefrist eine allfällige Bewilligung zur Erwerbsarbeit ungültig (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Abgewiesene Asylsuchende unterstehen daher einem faktischen Arbeitsverbot. Auch Integrationsangebote wie etwa Sprachkurse werden den Betroffenen untersagt (EKM, 2019, S. 16). Hingegen unterstehen auch Kinder in der Nothilfe der Schulpflicht und müssen somit die obligatorische Schulbildung absolvieren. Vermehrt wird diese jedoch in den Kollektivunterkünften, vgl. Kapitel 2.1.3, und nicht in Regelklassen angeboten (EKM, 2019, S. 17). Für eine berufliche Grundbildung kann gemäss Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007, SR 142.201, ein Gesuch gestellt werden.

### **Aussichten**

Art. 14 Abs. 2 AsylG beschreibt die Möglichkeit des Härtefallgesuchs. Ein solches kann der Kanton, dem die betroffene Person zugeteilt wurde resp. in dem sie wohnhaft ist, beim SEM beantragen. Bedingungen dafür sind, dass sich die Person seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den Behörden durchwegs bekannt war, eine fortgeschrittene Integration besteht und keine Widerrufsgründe gemäss Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen (Art. 14 Abs. 2 lit. a-d AsylG, Art. 31 VZAE). Eine Aufenthaltsbewilligung durch diese Härtefallregelung erhalten jedoch nur wenige. Im Jahr 2017 gab es 8500 Nothilfebeziehende, nur gut hundert davon konnten durch die Härtefallregelung zu einer Aufenthaltsbewilligung gelangen (EKM, 2019, S. 21). Als paradox beschreibt Häberlein (2020) die Voraussetzung für ein Härtefallgesuch. Es werde „eine fortgeschrittene Integration verlangt“ (S. 19), wo doch abgewiesenen Asylsuchenden jegliche Integrationsmassnahmen verwehrt werden (ebd.). In Anbetracht der geringen Ablehnungsquote von unter 20% des SEM, attestieren Expert\*innen vor allem den Kantonen einen Handlungsspielraum und führen aus, dass die Chance eines erfolgreichen Gesuches höher seien, wenn die Kantone diese gewissenhaft und dem Einzelfall angepasst ausstellen (S. 25-26). Die Kantone nutzen die Möglichkeit eines Härtefallgesuchs sehr unterschiedlich, so verteilen sich die im 2019 gestellten 153 Gesuche auf 15 Kantone, während deren elf kein einziges Gesuch gestellt haben (SEM, 2020a, S. 1).

Damit ist das aktuell geltende Asylverfahren in der Schweiz beschrieben und die verschiedenen Stationen auf dem Weg zum Status als ‚Abgewiesene\*r Asylsuchende\*r‘ beleuchtet. In einem nächsten Schritt wird auf die Ausgestaltung der Nothilfe eingegangen, da diese einen grossen Einfluss auf das Leben der Betroffenen hat.

### *2.1.3 NOTHILFE – KOLLEKTIVUNTERKÜNFTE & KANTONALE UNTERSCHIEDE*

Mittels einer Asylgesetzrevision wurde per 2008 der Anspruch auf Sozialhilfe für abgewiesene Asylsuchende gestrichen. Anstelle der ‚Sozialhilfe nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge‘ (EKM, 2019, S. 16) steht diesen Personen seither nur noch die in den Grundrechten, Art. 12 BV, garantierte Nothilfe zu.

Die Leistungen der Nothilfe liegen weit unterhalb des Existenzminimums der Sozialhilfe. Laut der SFH gehören dazu ‚Nahrung, Hygiene, Kleidung, Unterkunft und medizinische Grundversorgung‘ (ohne Datum d). Art. 82 Abs. 4 AsylG besagt, dass diese, wenn möglich, als Sachleistungen auszurichten sind. Für die Lebensunterhaltskosten werden den Betroffenen zwischen acht und zwölf Franken, je nach Kanton, pro Tag ausbezahlt. Oft sind diese Auszahlungen an strikte, wie beispielsweise im Kanton Zürich zwei Mal täglich durchgeführte, Präsenzkontrollen in den Kollektivunterkünften gebunden. Mit diesem Geld müssen Betroffene sowohl Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel wie auch allfällige Kosten für Mobilität, etwa die Fahrt mit dem ÖV zu einem Behördentermin, bezahlen. Für die Ausrichtung der Nothilfe sind die Kantone zuständig. Dabei wird den Kantonen vom SEM eine Pauschale pro Person in der Nothilfe bezahlt, unabhängig davon, wie lange diese in der Nothilfe verbleibt. In kantonalen Gesetzen und Verordnungen wird die Ausgestaltung und Verantwortlichkeiten der Nothilfe spezifiziert. Die Kantone weisen die betroffenen Personen einer Unterkunft zu (EKM, 2019, S. 16-17).

Die einfach gehaltenen Unterkünfte, so genannte Kollektivunterkünfte oder Rückkehrzentren, liegen oft am Rande oder ausserhalb von Wohngebieten (SFH, ohne Datum d). Als solche dienen u.a. auch unterirdische Militärunterkünfte oder Zivilschutzanlagen (EKM, 2019, S. 16-17). Die Platzverhältnisse werden als eng beschrieben. Mehrbettzimmer und wenige Kochmöglichkeiten, die sich alle Bewohnenden teilen müssen, als auch prekäre Hygienemöglichkeiten sind anzutreffen (Fabienne Davallou, 2020, S. 5). In einigen Kantonen resp. Gemeinden werden die Kollektivunterkünfte von privaten, gewinnorientierten Firmen betrieben (Häberlein, 2020, S. 14). Gemäss Häberlein (2020) gibt es Privatpersonen, welche Nothilfebeziehenden eine Unterkunft anbieten (S. 8). Auf der Grundlage von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG kann dies jedoch als ‚Förderung (. . .) des rechtswidrigen Aufenthalts‘ kriminalisiert werden. Politische Vorstösse, wie beispielsweise im Kanton Bern (Sicherheitsdirektion des Kan-

tons Bern, 2021), sind dabei, die private Unterbringung in kantonalen Gesetzen zu regularisieren.<sup>2</sup> Allgemein ist wie schon in der Handhabung der Härtefallgesuche eine grosse Varianz zwischen den Kantonen bezüglich Unterbringung in der Nothilfe zu beobachten. Während beispielsweise in Bern und Thurgau Familien abgewiesener Asylsuchender auf einem separaten Stockwerk in den Rückkehrzentren untergebracht werden, stellt der Kanton Schaffhausen den Familien Wohnungen zur Verfügung und lässt Vereinstätigkeiten zu (Franziska Ramser, 2021).

Bezüglich medizinischer Versorgung liegt die Verantwortung bei den Betreibenden der Kollektivunterkünften, diese entscheiden über die passende medizinische Hilfe (EKM, 2019, S. 17). Die von Thomas Schaad und Mei Yi Lew (2020) formulierten Ansprüche an eine Unterkunft für abgewiesene Asylsuchende während der Covid19-Pandemie decken sich nicht mit der Realität (S. 24). Die offiziellen Schutzmassnahmen, als auch Abstandsregeln seien aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht einhaltbar, zudem verlange die Situation eine bessere medizinische Versorgung (ebd.).

Die oben genannten privaten Firmen, welche Rückkehrzentren für abgewiesene Asylsuchende betreiben, sind auch für einige BAZ zuständig. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter [NKVF] (2021) attestiert einzelnen, resp. den von diesen beauftragten Sicherheitsunternehmen, eine übertriebene Anwendung von Gewalt und weist auf laufende Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Sicherheitsunternehmen hin (S. 5).<sup>3</sup>

Der seit 2008 in Kraft stehende Sozialhilfestopp für abgewiesene Asylsuchende sollte ursprünglich dazu beitragen, die betreffenden Personen zu einer Ausreise zu bewegen, weswegen die Nothilfe nur als kurzzeitige Hilfe dienen sollte. Davon betroffen sind jedoch auch Personen, die aufgrund von Vollzugshindernissen gar nicht ausreisen können (EKM, 2019, S. 16). Der Anteil von Langzeitbeziehenden, also Personen, die seit mehr als einem Jahr Nothilfe beziehen, steigt laut SEM (2020b) weiter an und beläuft sich per Ende 2019 auf 71% der Nothilfebeziehenden (S. 24). Dabei ist kein grosser Unterschied anhand des Geschlechts auszumachen. Von allen Nothilfebeziehenden machen weibliche Personen knapp einen Drittel und Personen unter 18 Jahren knapp einen Fünftel aus (S. 29).

Damit ist das gemäss des Berichts der EKM (2019) „auf Abschreckung“ (S. 6) ausgelegte Nothilfe-Regime beschrieben. Wie abgewiesene Asylsuchende die Praxis der Nothilfe erleben und wie dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit geprägt werden, ist Gegenstand des nächsten Unterkapitels.

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.ag-nothilfe.ch/private-unterbringung>

<sup>3</sup> Vgl. SRF (2020, 13. Mai). Rundschau. Gefunden unter: <https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/pruegel-im-asylheim-protokolle-der-gewalt?urn=urn:srf:video:9b112ff9-bf3d-4e23-8844-3dfd52696a5d> oder Jäggi, Simon (2021, 6. Juni). Die Rapporte der Gewalt. WOZ. Gefunden unter: <https://www.woz.ch/2118/asylzentren/die-rapporte-der-gewalt>

## 2.2 LEBENSREALITÄTEN VON ABGEWIESENEN ASYLSUCHENDEN

Nachdem die strukturellen Rahmenbedingungen aufgezeigt wurden, wird der Fokus nun auf das Individuum gelegt. Aktuelle Publikationen, wie etwa der Kurzbericht der EKM (2019), der von Urs Ruckstuhl et al. (2020) oder der Bericht von terre des hommes Schweiz resp. Häberlein (2020) zeigen die Lebensrealitäten von abgewiesenen Asylsuchenden teilweise mit Portraits von Betroffenen auf. Zudem beleuchtet der Bericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte [SKMR] (2019) genderspezifische Aspekte der Situation von Geflüchteten. Gestützt auf die genannten Berichte, werden vier der Portraits kurz wiedergegeben und anschliessend generelle Erkenntnisse aus den Berichten zusammengefasst.



**Abbildung 3 - Menschen, die seit Jahren in der Nothilfe leben (Quelle: EKM, 2019, S. 23)**

Der Kurzbericht der EKM (2019) erzählt die Geschichte einer Familie aus der ehemaligen Sowjetunion (S. 22-24). Nach dem negativen Asylentscheid stellte die Botschaft des Herkunftslandes ihnen jedoch keine Reisepapiere aus, woraufhin sie nach einem gescheiterten Wiedererwägungsgesuch in der Nothilfe landeten (S. 22). Der sechsköpfigen Familie wurde ein einzelnes Zimmer in einer Notunterkunft zugesprochen. In derselben Unterkunft lebten viele andere, zur Ausreise verpflichtete Bewohnende unter denen es oft Streit gab. Mehrere Male holte die Polizei mitten in der Nacht einzelne Personen zur zwangsweisen Ausschaffung ab. Diese Beobachtungen setzten den Kindern schwer zu. Diese und die Angst vor der eigenen Ausschaffung, in ein ihnen kaum bekanntes Land, führte bei zweien zu grossem Stress und diagnostizierten Depressionen, welche teilweise stationär in einer Kin-



derpsychiatrie behandelt werden mussten (EKM, 2019, S. 23). Trotz Universitätsabschluss im Herkunftsland, unterdessen guten Sprachkenntnissen und selbst einigen Zusagen von lokalen Unternehmen, welche sie einstellen würden, können die Eltern seit sieben Jahren keiner Arbeit nachgehen (S. 23-24).

Zudem ist die Geschichte eines jungen Tibeters geschildert (EKM, 2019, S.26-28). Sein Asylgesuch wurde abgelehnt, weil die Behörden ihm seine tibetische Herkunft nicht glaubten. Er hatte grosse Schwierigkeiten, sich zu verständigen, da er keine Fremdsprache sprach und zudem in Stresssituationen verstummt (S. 26-27). In den fünf Jahren seines Nothilfebezugs lebte er in sieben verschiedenen Kollektivunterkünften, immer in Zimmern für bis zu zwölf Personen (S. 27). Während seines Asylverfahrens konnte er dank der Unterstützung einer zivilgesellschaftlichen Organisation einige Schnupperlehren absolvieren, Grundkenntnisse in Naturwissenschaften und Mathematik erwerben, sowie das Lesen und Schreiben in deutscher Sprache erlernen (S. 28). Trotz eines Lehrangebots kann er als abgewiesener Asylsuchender keine berufliche Grundbildung beginnen (ebd.).

Was persönlich denn als das Schwierigste empfunden wird, fragt Häberlein (2020) eine Interviewpartnerin, „nicht arbeiten zu dürfen“ (S. 15) wird erwidert. Häberlein ist im Gespräch mit einer studierten Ökonomin, welche mit ihrer Familie aus Syrien geflohen ist und den letztinstanzlichen, negativen Asylentscheid erhielt. Ihr Fall ist am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hängig. Die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung entspricht ihr nicht, viel lieber möchte sie „auf eigenen Beinen stehen“ (ebd.).



**Abbildung 4 - Menschen, die seit Jahren in der Nothilfe leben (Quelle: EKM, 2019, S. 34)**

1995, als 20-jähriger, kam der Algerier aus dem bürgerkriegsverwüsteten Land über Umwege in die Schweiz (EKM, 2019, S. 33-35). Nach vier Jahren Asylverfahren und damit verbundenen Umzügen zwischen mehreren Asylzentren erhielt der junge Mann den negativen Asylentscheid (S. 33). Nicht einmal mit der Unterstützung des Migrationsamtes konnte er gültige Reisepapiere beschaffen, weshalb er „weder ausgeschafft (. . .) noch selber zurückkehren oder weiterreisen“ (ebd.) konnte. In all den Jahren wurde er wiederholt von der Polizei kontrolliert. Aufgrund seines illegalen Aufenthaltes wurde er mehrmals zu Haftstrafen verurteilt. Insgesamt war er über ein Jahr in Haft, ohne kriminell geworden zu sein (S. 34). Er berichtet auch von Depressionen, welche kaum behandelt wurden. Bei Notfällen wurde er jeweils in der Notaufnahme mit dem Nötigsten versorgt, selbst nach einem schweren Hirnschlag musste er nach gut zwei Wochen das Spital schon wieder verlassen, ohne Aussicht auf weiterführende Behandlung (S. 35). Nun hält er sich schon 22 Jahre in der Schweiz auf. Die Anforderungen für eine Härtefallregelung erfüllt er aufgrund der Strafregistereinträge nicht. Eine Rückkehr nach Algerien ist immer noch keine Option für ihn – lebte er unterdessen doch länger in der Schweiz als in seinem Herkunftsland (ebd.).<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Weitere Portraits aus einer älteren Publikation: Solidaritätsnetz Ostschweiz und Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz (2012). „Das hier ... ist mein ganzes Leben.“ Abgewiesene Asylsuchende mit Nothilfe in der Schweiz. 13 Porträts und Gespräche. Zürich: Limmat Verlag.

Die bereits während des Asylverfahrens konstant erfahrene Ungewissheit über die persönliche Zukunft wird gemäss Ruckstuhl (2020) nach der Ablehnung des Asylantrags „schockartig zur Gewissheit“ (S. 11) und manifestiert sich als dauernde Angst vor der drohenden Abschiebung (ebd.). In den Unterkünften wird die mangelnde Privatsphäre kritisiert (EKM, 2019, S. 17). Zudem herrscht eine angespannte Atmosphäre, was sich in häufigen, auch gewalttätigen, Konflikten zeigt. Vor allem Frauen und Kinder erleben die Unterkünfte als bedrohlich (ebd.). Das SKMR (2019) berichtet von mangelndem Schutz vor sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen (S. 67). Speziell gewaltbetroffene Frauen beschreiben Schlaf- und Angststörungen aufgrund der Gewalt, welche von anderen Bewohnenden, aber auch vom Personal, ausgeht (SKMR, 2019, S. 69). Auch die hygienischen Zustände werden bemängelt. Häberlein (2020) erfährt vom Bewohner einer Unterkunft von dreckigen Badezimmern, defekten Sanitäreanlagen und aufgetürmten Müllsäcken, obwohl den Bewohnenden Geld für eine externe Putzkraft abgezogen wird (S. 13). Die finanziellen Mittel, welche die Nothilfe zur Verfügung stellt, verhindern laut Daniel Winkler (2020) „zwar absolute Armut“, lassen jedoch keinen „Handlungsspielraum für die Betroffenen“ (ebd.). Die soziale Isolation wird durch die abgelegene Lage der Kollektivunterkünfte und den damit für die Bewohnenden kaum bezahlbaren Transportkosten verstärkt (SKMR, 2019, S. 90). Der Ausschluss von Integrationsangeboten, wie auch von Sprachkursen, sowie das Arbeitsverbot führen zu Langeweile und Perspektivlosigkeit (EKM, 2019, S. 17). Je nach Unterkunft gibt es wenige Beschäftigungsangebote, welche jedoch hauptsächlich an Männer gerichtet sind, „auf einem eurozentristischen, stereotypisierten Bild von Frauen“ (SKMR, 2019, S. 68-69) basieren oder wegen fehlender Kinderbetreuung von Frauen nicht besucht werden können (ebd.). Häberlein (2020) ergänzt die geschilderten Umstände und die genannten psychischen Folgen mit dem Hinweis, dass die Betroffenen „bereits von der Flucht traumatisiert und psychisch destabilisiert wurden“ (S. 19). Sie weist auf die besondere Gefährdung von „Kinder[n], Jugendliche[n] und jungen Erwachsene[n]“ (ebd.) aufgrund der sich in der Entwicklung befindlichen Persönlichkeit hin. Das Leben in Nothilfstrukturen beeinflusst die psychische und physische Verfassung nachhaltig negativ (EKM, 2019, S. 19). Was bis zu versuchtem oder sogar erfolgtem Suizid reichen kann.<sup>5</sup>

Neben den Betroffenen attestieren auch von der EKM (2019) befragte Expert\*innen freiwillig Engagierten aus der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle in der Unterstützung von abgewiesenen Asylsuchenden, etwa indem sie „Mittagstische organisieren, Kontakte zur lokalen Bevölkerung herstellen sowie Beratungen und Unterstützung anbieten“ (S. 17). Auch Ruckstuhl (2020) hebt die Wichtigkeit von zivilgesellschaftlicher Hilfe hervor (S. 23). Er beschreibt das Anbieten von Möglichkeiten des Tref-

---

<sup>5</sup> Vgl. Estermann, Linus (2015, 17. Juli). Suizid statt Knast. Zentralplus. Gefunden unter: <https://www.zentralplus.ch/suizid-statt-knast-703605> und Straub, Jaqueline & Müller, Helena (2021, 9. April). „Das Asylheim behandelt uns wie Tiere“. 20min. Gefunden unter: <https://www.20min.ch/story/das-asylheim-behandelt-uns-wie-tiere-195385767201>

fens und Begegnens ausserhalb von Kollektivunterkünften, Bildungsangebote, Bereitstellen von Gütern des täglichen Bedarfs und vor allem den menschlichen und freundschaftlichen Umgang als immanent wichtig für das Wohlbefinden von Betroffenen (Ruckstuhl, 2020, S. 23). Solche Akteur\*innen aus der Zivilgesellschaft sind etwa ortsansässige Vereine, NGOs, kirchliche oder aktivistische Gruppierungen. Zudem gibt es auch einige Gruppierungen von Betroffenen, etwa das ‚Migrant Solidarity Network‘<sup>6</sup>, ‚ROTA – Migrantische Selbstorganisation‘<sup>7</sup> oder ‚Stopp Isolation‘<sup>8</sup>, in welchen sich abgewiesene Asylsuchende und andere Geflüchtete organisieren, gegenseitig unterstützen und versuchen, politischen Druck aufzubauen.

Der Weg in die Situation als abgewiesene\*r Asylsuchende\*r, sowie einige Einblicke in deren Lebensrealitäten sind damit beschrieben. In einem nächsten Schritt werden Erklärungen für die beschriebene Situation gesucht und dabei der eingangs erwähnte Zusammenhang mit der kolonialen Vergangenheit unserer Gesellschaft aufgezeigt.

---

<sup>6</sup> Vgl. <https://migrant-solidarity-network.ch>

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.facebook.com/Rota.migrant>

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.facebook.com/Stopplisolation>

### 3 POSTKOLONIALE PERSPEKTIVE AUF DIE ASYLPOLITIK

In diesem Kapitel wird zunächst in die postkoloniale Theorie eingeführt und dargelegt, wieso sich diese für die Auseinandersetzung mit der Thematik der vorliegenden Arbeit anbietet. Das Feld der postkolonialen Theorie umfasst besonders im angelsächsischen Raum eine immense Fülle an Debatten in unterschiedlichen Disziplinen. Vergleichsweise jung ist die Beschäftigung damit im deutschsprachigen Raum, dessen Literatur kann deshalb nur einen Ausschnitt des Gebietes der postkolonialen Theorie liefern. Im Kontext dieser Bachelorarbeit sollte dies jedoch genügen.

Gemäss Castro Varela und Dhawan (2020) untersucht die postkoloniale Theorie „sowohl den Prozess der Kolonisierung als auch den einer fortwährenden Dekolonisierung und Rekolonisierung“ (S. 20). Dabei werden nicht nur die offensichtlich gewaltvollen Tätigkeiten wie Sklavenhaltung, Enteignung oder kriegerische Interventionen betrachtet, sondern auch die Auswirkungen der „epistemischen Gewalt“ (ebd.). Von Betroffenen täglich erlebter Rassismus, sowie strukturell verfestigte Diskriminierungen werden mit Hilfe der postkolonialen Theorie mit der (andauernden) Geschichte des Kolonialismus verknüpft und erklärt (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, 2019, S. 165). Francesca Falk (2013) zitiert den bei Migrant\*innen beliebte Slogan „We are here because you were there“ (S. 201) zur Veranschaulichung der andauernden Prägung der Herkunftsländer durch postkoloniale Strukturen und deren massgeblichen Einfluss auf Migrationsbewegungen (ebd.). Laut Castro Varela und Dhawan (2020) erlaube es „die Tradition der Selbstkritik und Selbstevaluierung“ (S. 11) Europa jedoch eigene Verbrechen aufzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Ganz im Sinn dieser Praxis wird dieses Kapitel mit kritischen Stimmen zur postkolonialen Theorie abgeschlossen.

#### 3.1 EINFÜHRUNG IN DIE POSTKOLONIALE THEORIE

Castro Varela und Dhawan (2020) sehen in verschiedensten globalen Herausforderungen Hinweise auf Hinterlassenschaften kolonialer Herrschaft, weshalb sie stark für eine interdisziplinärwissenschaftliche Auseinandersetzung mit postkolonialen Perspektiven plädieren (S. 8). Postkoloniale Theorien sollen dazu führen, das Verständnis für die Zusammenhänge von Vergangenheit und Gegenwart auszuweiten und somit begangene Fehler nicht zu wiederholen, daraus zu lernen und so eine „postimperialistische Zukunft imaginieren zu können“ (ebd.).

Jedoch ist schon alleine der Begriff ‚postkolonial‘ Bestandteil grosser Debatten (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 23). Wurden damit früher eher Gebiete bezeichnet, die nach der Kolonisierung ihre Unabhängigkeit wieder erreicht haben, umfasst er seit den 1980er alle Gegenden und Gesellschaften vom Zeitpunkt ihrer Kolonisierung bis heute (ebd.). Die postkoloniale Theorie geht davon aus, dass die Vorgänge in den kolonisierten Regionen auch starken Einfluss auf das Leben im Westen hatte, daher wird von „verwobenen Geschichten“ und „Verflechtungen“ (Shalini Randeria, 2002; zit. in Cas-

tro Varela & Dhawan, 2020, S. 23-24) gesprochen. Aufgrund dieser nicht-linearen Auffassung von Geschichte, muss sich die postkoloniale Theorie mit „den Komplexitäten und Widersprüchen historischer Prozesse“ (S. 24) auseinandersetzen. Die Erkenntnis, dass Dekolonisierung nicht alleine aus einem Regierungswechsel besteht, führt zur Einsicht der fortwährenden Aktualität des Kolonialismus (ebd.). Laut Graham Huggan (2013) muss die postkoloniale Theorie darum „in die eurozentristischen Narrative und die damit zusammenhängende Amnesie Europas [intervenieren], um hegemoniale Strukturen zu transformieren“ (zit. in Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 25).<sup>9</sup>

Ein wichtiger Teil der postkolonialen Theorie zum Erreichen der von Huggan erwähnten Ziele ist die „kolonialen Diskursanalyse“ (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 25). Rückgreifend auf Michael Foucaults Überlegungen zu „Wissen und Macht“ (S. 27) wird damit „die gewaltvolle Macht der Repräsentation untersucht“ (ebd.). Als Beispiel dazu wird ‚Orientalism‘ von Edward W. Said erwähnt.<sup>10</sup> Said hat in dieser Studie mit Hilfe der kolonialen Diskursanalyse aufgezeigt, wie sogenannte Orientexperten [sic!] ein Bild des Orients beschrieben haben, welches von grosser Wichtigkeit war, um die Kolonialherrschaft aufrecht zu erhalten (S. 103). Mit der umfassenden Untersuchung von Texten aus der Wissenschaft, dem Journalismus, der Literatur als auch der Religion konnte Said herausarbeiten, wie diese Konstruktion des Orients dazu diente, die europäische Herrschaft zu festigen und überhaupt zu ermöglichen (S. 107-108). Er kritisiert, dass in diesen Texten meist von Kolonisierenden für Kolonisierende über Kolonisierte geschrieben wurde (S. 110-112). Damit werden einerseits die Menschen, über die gesprochen wird, objektiviert, da sie nicht selber zu Wort kommen. Andererseits wird im Vergleich dazu die westliche Welt grösstenteils als „zivilisiert und emanzipiert“ (S. 112) dargestellt. Beides führt zu einer sehr simplifizierenden und homogenisierenden Darstellung des Orients. Womit eine Abwertung desselben und seiner Bewohnenden und damit eine Legitimation von sowohl subtiler, als auch gewaltvoller Beherrschung erreicht wird (ebd.). Mit Verweis auf Antonio Gramsci legt Said dar, wie dank dem Zusammenspiel von Erziehung und der Übernahme von westlicher Kultur „bei der Mehrheit der Bevölkerung eine Einwilligung in hegemoniale Ordnungsverhältnisse“ (S. 109) erreicht wird, also der lokale Widerstand gemindert wird.<sup>11</sup>

Ebenso griff Said den Begriff des ‚Othering‘ auf (Andre Gingrich, 2011, S. 323). Gemäss Gingrich (2011) ist Othering, übersetzt etwa „zu ‚Anderen‘ machen“ (ebd.), die Konstruktion von „machtlosen Anderen“ durch Machtvollere (ebd.). Purtschert et al. (2013) bezeichnen Othering als „diskursive

---

<sup>9</sup> Vgl. Huggan, Graham (Hrsg.). (2013). *The Oxford Handbook of Postcolonial Studies*. Oxford: Oxford University Press.

<sup>10</sup> Vgl. Said, Edward W. (1978). *Orientalism*. New York: Vintage. Vergleichbare Werke zur Geschichte Afrikas resp. Lateinamerikas sind Mudimbe, V.Y. (1988). *The Invention of Africa*. Bloomington: Indiana University Press und Mignolo, Walter D. (2005). *The Idea of Latin America*. Malden/Oxford: Blackwell Publishing.

<sup>11</sup> Vgl. Gramsci, Antonio (2012 [1929-1935]). *Gefängnishefte*. In Wolfgang Fritz Haug & Klaus Bochmann (Hrsg.), *Gefängnishefte – Kritische Gesamtausgabe in 10 Bänden*. Hamburg: Argument.

Gewalt“ (S. 18), und damit als eine Notwendigkeit zur Herstellung der imaginierten Überlegenheit Europas. Dadurch konnten ebenfalls Gewalttaten legitimiert werden, gipfelte doch das Otherring darin, dass den Sklavinnen und Sklaven „die Menschlichkeit abgesprochen“ (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 33) wurde. Nicht nur rohe Gewalt, auch der Rassismus wurden damit befeuert (S. 38). Dass diese Ungleichbehandlung auch in Gesetzen niedergeschrieben wurde, wird ebenfalls von Strömungen der postkolonialen Theorie untersucht (S. 42-43).

Ein weiteres, zentrales Element der postkolonialen Theorie ist der Begriff der ‚Subalternen‘. Gemäss Castro Varela und Dhawan (2020) geht dieser ebenfalls auf Gramsci zurück (S. 196). Er meinte damit „diejenigen (. . .), die keiner hegemonialen Klasse angehören“ (ebd.). Dabei wird auf die marxistische Analyse verwiesen, welche sich zu sehr auf die industrielle Arbeiterklasse konzentrierte. Unter dem Begriff der Subalternen werden jedoch heterogen Ausgeschlossene vereint, etwa prekär lebende Landbevölkerung oder Indigene (ebd.). Grosse Bekanntheit erlangte der Ausdruck durch Gayatri Chakravorty Spivak, welche sich ihrerseits auf die Arbeiten der ‚South Asian Subaltern Studies Group‘ bezieht (ebd.).<sup>12</sup> Subalternität ist nicht etwa eine Identitätsbezeichnung, sondern muss immer relational, quasi als „Gegenposition zur Hegemonie“ (S. 198) betrachtet werden. Mit dem Fokus auf Subalterne, soll dem zuvor problematisierten Eurozentrismus und dessen Hegemonie entgegengewirkt werden. Mit der Bezeichnung als Subalterne ist jedoch noch nichts erreicht. Das Ziel muss sein, Personen aus dieser Situation herauszulösen, indem etwa Zugang zu politischen Prozessen oder zumindest Mitspracherechte und damit Mitgestaltungsmöglichkeiten eingerichtet werden (Purtschert, 2017).

Nachdem nun die Grundzüge der postkolonialen Theorie dargelegt wurden, werden diese im nächsten Schritt auf die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe angewandt.

### 3.2 DAS PRINZIP DER ABSCHRECKUNG

Das laut der EKM (2019) „auf Abschreckung“ (S. 6) zielende Nothilfe-Regime wurde eingehend beschrieben, vgl. Kapitel 2.1.3. Hier wird nun die zuvor aufgezeigte, postkoloniale Perspektive darauf gerichtet.

Falk (2013) sieht die Kriminalisierung von Geflüchteten als eine Weiterführung kolonialer Herrschaft (S. 203). Sie vergleicht die Ausschaffungsgefängnisse, die einer spezifischen Gruppe – hier Ausländer\*innen – vorbehalten sind und im Gegensatz zu herkömmlichen Haftanstalten, keinen Resozialisierungsbestrebungen – wie beispielsweise Ausbildungen oder Sozialtrainings – folgen, mit Lagern (S. 203-204). Verwiesen wird auf die „campo de concentraciones“ (S. 206), welche die spanischen Kolo-

---

<sup>12</sup> Vgl. Spivak, Gayatri Chakravorty (1994 [1988]). „Can the Subaltern Speak?“. In Patrick Williams & Laura Chrisman (Hrsg.), *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory* (S. 66-111). Hemel Hemstead: Harvester Wheatsheaf.

nisierenden auf Kuba Ende des 19. Jahrhunderts errichteten, um die Landbevölkerung unter Beobachtung der Armee an spezifischen Orten zu konzentrieren (Falk, 2013, S. 206).<sup>13</sup> Anfangs des 20. Jahrhunderts wurde in der Schweiz sehr ähnlich mit ausländischen Fahrenden umgegangen (S. 205). Auf Anweisung des damaligen Bundesrates wurde den Transportunternehmen sogar verboten, Fahrende zu befördern. Zudem wurde die rechtliche Grundlage für eine „Identifikationshaft“ (ebd.) erstellt, wonach Fahrende geschlechtergetrennt in verschiedene Haftanstalten oder Heime gesperrt und anschliessend heimlich ausgeschafft werden konnten (ebd.). Die Unterbringung in den Kollektivunterkünften mit teilweise mehrmals täglich durchgeführten Anwesenheitskontrollen und der rechtlichen Möglichkeiten der Ein- resp. Ausgrenzung, sowie der jederzeit möglichen Inhaftierung aufgrund des illegalen Aufenthaltes, zusammengefasst als Nothilfe-Regime, weist viele Parallelen zu den hier dargestellten historischen Vergleichen und damit den von Falk angesprochenen Ausschaffungsgefängnissen auf. Jürgen Osterhammel (2009) bezeichnet die unterschiedlichen Gesetze für In- und Ausländer\*innen sogar als „Rassenjustiz“ (zit. in Falk, 2013, S. 208).

Auch können gemäss Falk (2013) Insassen von Ausschaffungsgefängnissen als ‚Subalterne‘ angeschaut werden (S. 207-208). Anhand der zuvor aufgezeigten Ähnlichkeit der Kollektivunterkünfte mit den Ausschaffungsgefängnissen, kann davon ausgegangen werden, dass auch abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe als Subalterne bezeichnet werden können. Jedenfalls erfüllen sie die von Falk (2013) aufgeführten und an Spivak angelehnten Merkmale der fehlenden Sprechposition, sowie der geographischen als auch der sozialen Immobilität (ebd.). Zudem weist Falk (2013) auf die „ambivalente Dialektik der Unsichtbar- und Sichtbarmachung“ (S. 208) hin. Einerseits dient die Abgelegenheit vieler Kollektivunterkünfte dazu, dass die Situation der abgewiesenen Asylsuchenden für die Gesamtgesellschaft unsichtbar und damit ihre Position als Subalterne gefestigt bleibt. Auf der anderen Seite soll die aussichtslose Situation für andere Geflüchtete sichtbar – etwa durch die unmittelbare, geografische Nähe des BAZ Basel zum Ausschaffungsgefängnis Basel – sein und sie damit von der Migration in die Schweiz abhalten resp. disziplinieren (Falk, 2013, S. 208).

Solche Lager widersprechen aber eigentlich einer „sich selbst als liberal verstehenden Gesellschaft“ (Falk, 2013, S. 208). Die postkoloniale Theorie zeigt auf, dass das Othering eine wichtige Rolle zur Legitimierung einer solchen Andersbehandlung spielt. Falk (2013) verweist dabei auf den Alltagsrassismus, welcher „oft aus kolonialen Kontexten stammt“ (S. 202). Auch die Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019) sieht den Ursprung solch negativer Zuschreibungen in historischen

---

<sup>13</sup> Der Problematik des Begriffs ‚Konzentrationslager‘ und einer damit einhergehenden, allfälligen Relativierung der nationalsozialistischen KZ stellt Falk (2013) weiterführende Literatur entgegen (S. 204 & 207). Vgl. Arendt, Hannah (2008). Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus. München: Piper und Wieviorka, Annette (1997). „L’expression >camp de concentration< au 20ème siècle“. Vingtième Siècle. Revue d’histoire, 54 (2), 4-12.



Überlieferungen, welche schon früher die Kolonisierung legitimierten (S. 42). Sie erklärt das Othering am Beispiel des Racial Profiling. Dass „äusserlich sichtbare Merkmale“ (S. 48) zu vermehrten Kontrollen durch die Polizei führen, ist klassisches Othering, da die Betroffenen zu „‘Anderen‘ gemacht“ (ebd.) werden. Auch auf struktureller Ebene ist die Ungleichbehandlung durch explizit an Nicht-Schweizer\*innen gerichtete Gesetze wie dem AsylG oder AIG festgelegt. Das darin enthaltene Arbeitsverbot, sowie die verwehrten Integrationsmassnahmen als auch die meist abgelegene Unterbringung der abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe lassen den Betroffenen keine Möglichkeiten, dem Othering entgegenzutreten.

### 3.3 KRITIK AN DER POSTKOLONIALEN THEORIE

Wie schon zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, ist bereits der Begriff ‚postkolonial‘ Teil grosser Diskussionen und damit nicht exakt definiert (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 298). Zudem kann das Präfix ‚post‘ einen linearen Verlauf der Geschichte implizieren, welcher wiederum aus europäischer Sicht dargelegt wird oder sogar auf ein Ende des Kolonialismus verweisen könnte (Anne McClintock, 1995; zit. in Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 299). Auch kritisiert wird die Homogenisierung aller kolonialen Erfahrungen unter einem Begriff, weswegen die Autorin für eine sorgfältige Verwendung des Begriffes einsteht (ebd.).

Aufgrund der Beliebtheit der postkolonialen Theorie, muss sie sich auch den Vorwurf der Entpolitisierung gefallen lassen (S. 301). Anstelle echter Transformation globaler Verhältnisse diene sie nur dem guten Gewissen westlicher Akademiker\*innen, indem sie helfe, deren „Vergangenheit und Zukunft in Ordnung zu bringen“ (Aijaz Ahmad, 1992; zit. in Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 302).<sup>14</sup> Castro Varela und Dhawan (2020) entgegnet dem jedoch mit der Frage, wann denn die in den Elitehochschulen der USA hervorgekommene postkoloniale Theorie überhaupt einmal „scharfe Kritik war“ (S. 301).

Spivak (1999a) warnt davor, Migrant\*innen ohne Blick auf deren Klasse, als Subalterne zu bezeichnen (zit. in Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 322). Unterstützt eine „bürgerlich-konservative Diaspora“ (S. 327) beispielsweise mit finanziellen Zuwendungen den Nationalismus im Heimatland, werde damit nur Nationalismus und Individualismus beflügelt (S. 329-330). Deswegen müsse die „internationale Arbeitsteilung und die eigene Verstrickung im globalen kapitalistischen System“ (S. 330) immer im Blick behalten werden.

Mit diesen kritischen Voten zu den vorher dargelegten Verbindungen der Schweizerischen Asylpolitik und der postkolonialen Theorie wird dieses Kapitel abgeschlossen. Im nächsten Kapitel wird die dargestellte Situation unter ethischen Massstäben bewertet.

---

<sup>14</sup> Vgl. Ahmad, Aijaz (1992). In *Theory. Classes, Nations, Literatures*. Oxford: Oxford University Press.

## 4 BEWERTUNG DER SITUATION VON ABGEWIESENEN ASYLSUCHENDEN

Nachdem die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe beschrieben und im vorherigen Kapitel mit den Stichworten Othering und Subalterne dank der postkolonialen Theorie einige Erkläruster herangezogen wurden, soll dieses Kapitel der Bewertung der vorliegenden Situation dienen. Eine solche Bewertung dient der Problematisierung des dargelegten Zustandes, woraus sich schlussendlich Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit ableiten lassen.

Dazu wird in einem ersten Schritt die menschenrechtliche Perspektive auf die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe eingenommen. Silvia Staub-Bernasconi (2009) bezeichnet die Menschenrechte als „international anerkannte Minimaethik“ (S. 138), mit welchen die Profession der Sozialen Arbeit die Legitimität nationaler Gesetze beurteilen kann und soll (ebd.). Verschiedene völkerrechtliche Vorgaben wirken mehr oder weniger verbindlich auf die Schweiz ein. Anschliessend folgt die Bewertung anhand der in der Bundesverfassung niedergeschriebenen Grundrechte. Zuletzt wird die Sachlage mit dem Berufskodex der Sozialen Arbeit analysiert, welcher mit „seinen Bausteinen aus dem Steinbruch des professionsethischen Diskurses“ (Beat Schmocker, 2011, S. 12) schlussendlich aus den identifizierten sozialen Problemen zu den Handlungsanweisungen für die Soziale Arbeit überleiten soll.

### 4.1 MENSCHENRECHTLICHE PERSPEKTIVE

Auf der Ebene des Völkerrechtes gibt es mehrere Bestimmungen, die auch die Schweiz betreffen. Die Grundlage für diese Verträge bietet die als Resolution verabschiedete AEMR (Alexandra Caplazi & Peter Mösch Payot, 2016, S. 86). Der Terror des Nationalsozialismus während des Zweiten Weltkrieges hat gezeigt, dass auch demokratisch ausgehandelte Gesetze schwerste Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen können, worauf die AEMR verfasst wurde. Die AEMR gilt als ‚soft law‘ und ist damit rechtlich nicht bindend, jedoch besteht eine „moralisch-politische Verbindlichkeit“ (ebd.). Der Beitritt der Schweiz zur UNO 2002 markierte gleichzeitig die Anerkennung der AEMR (ebd.). Jede Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages bringt ein jeweiliges „Staatenberichtsverfahren“ (S. 84) mit sich. Dank diesem muss jeder Vertragsstaat in regelmässigen Abständen über die aktuelle Menschenrechtssituation in Bezug auf die einzelnen Verträge Bericht erstatten, zudem können sich auch NGOs äussern (ebd.). Diese Berichte werden von den entsprechenden internationalen Ausschüssen kommentiert und mit Empfehlungen versehen, was der fortschreitenden Umsetzung der Menschenrechte dienen soll (ebd.). Im Folgenden werden verschiedene Völkerrechtsverträge und deren Artikel, welche die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe betreffen, untersucht.

Da im Verlauf des Asylverfahrens den abgewiesenen Asylsuchenden die Eigenschaft als Flüchtling abgesprochen wurde, vgl. Kapitel 2.1.2, und die meisten Artikel der GFK den Passus des rechtmässigen Aufenthaltes beinhalten, kommt diese hier nicht zur Anwendung (Alberto Achermann, E-Mail vom 9. Juli 2021).

Die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.1, niedergeschriebenen Artikel sind Sozialrechte (Caplazi & Mösch Payot, 2016, S. 88). Die Schweiz musste bei der Ratifizierung im Jahre 1992 darum nicht alle diese Rechte schon garantieren, jedoch gemäss Art. 2 Abs. 1 Pakt I daraufhin arbeiten (S. 88-89). Der Bundesrat war schon bei der Unterzeichnung der Ansicht, der Pakt I richte sich eher an die Gesetzgebenden als an Individuen, welche die darin enthaltenen Rechte einklagen könnten (ebd.). Das Zusatzprotokoll, welches eine eben solche Einklagbarkeit mit sich bringen würde, wartet seit 2009 auf die Unterzeichnung durch die Schweiz (humanrights.ch, 2018). Für die Situation der abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe sind Art. 9 Pakt I, das Recht auf Soziale Sicherheit, sowie Art. 11 Pakt I, welcher das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard beinhaltet, zentral. Marie Maillefer und Fanny Matthey (2013) konkretisieren ‚Soziale Sicherheit‘ und sehen darin das Recht auf Zugang zu „medizinische[r] Grundversorgung, Basis-Unterbringung, Versorgung mit Wasser und Sanitäreinrichtungen, Lebensmittel und elementarste Formen von Bildung“ (S. 96). In den abschliessenden Bemerkungen zum vierten Staatenbericht zur Umsetzung des Pakt I bemängelt der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [CESCR] (2019) die Ausrichtung von Nothilfe statt Sozialhilfe erneut (S. 6). Auch die Beschulung in den Kollektivunterkünften und das Festhalten am Vollzug von Wegweisungen während begonnenen Berufslehren von abgewiesenen Asylsuchenden werden kritisiert (S. 8). Walter Kälin, Alberto Achermann und Jörg Künzli (2012) verweisen zudem auf dem Pakt I entsprechende Verbesserung über die Zeit und sind der Meinung, Nothilfe dürfe gemäss diesem nicht eine zeitlich unbegrenzte Lösung sein (S. 14).

Der Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2, beinhaltet hingegen Freiheitsrechte, welche der Staat allen Individuen auf seinem Hoheitsgebiet garantieren muss (Caplazi & Mösch Payot, 2016, S. 89-90). Auch dieser Pakt wurde 1992 durch die Schweiz ratifiziert, jedoch mit einigen Vorbehalten (ebd.). Etwa Art. 12 Abs. 1 Pakt II, das Recht, sich frei zu bewegen, sowie den Wohnsitz frei zu wählen, hat die Schweiz mit Verweis auf das AIG nicht angenommen (ebd.). Maillefer und Matthey (2013) sehen in der Unterbringung in der Nothilfe vor allem Art. 17 Pakt II, dem Schutz des Privat- und Familienlebens, sowie Art. 24 Abs. 1, dem Schutz des Kindeswohls, gefährdet (S. 96). Zudem betonen sie den Schutz vor dem Staat, der Pakt II schütze auch vor gesetzlich verankerten Eingriffen, wenn diese unangemessen sind (S. 97). Unangekündigte Kontrollen durch Sicherheitsmitarbeitende oder polizeiliche Interventionen in den Kollektivunter-

künftigen widersprechen ausserdem dem Recht, „in Sicherheit und Frieden leben zu können“ (S. 117). Der Menschenrechtsausschuss, auch bekannt als Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte [CCPR] (2014), kritisierte in seinem letzten Bericht zwei Ausschaffungen mit Todesfolge, übermässige Polizeigewalt und die Praxis der Ein- resp. Ausgrenzung (S. 3).

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UN-Rassendiskriminierungskonvention [RDK]) vom 21. Dezember 1965, SR 0.104, wurde im Hinblick auf die Rassengesetze von Nazideutschland, als auch dem ehemaligen Apartheidsregime in Südafrika verabschiedet (Caplazi & Mösch Payot, 2016, S. 91). Gemäss Maillefer und Matthey (2013) wies der entsprechende Ausschuss 2004 auf die „Diskriminierung gegen Personen ‚ohne Staatsbürgerschaft‘“ (S. 97) hin. Die Schweiz solle sicherstellen, dass internationale Standards in Sachen Sicherheit und Schutz vor willkürlicher Haft eingehalten werden (ebd.). Die letzte Überprüfung durch den besagten Ausschuss sollte Ende 2020 stattfinden, wurde jedoch auf unbestimmte Zeit aufgeschoben (human-rights.ch, 2021).

Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention [KRK]) vom 20. November 1989, SR 0.107, wird dem Kindeswohl besondere Beachtung geschenkt (Caplazi & Mösch Payot, 2016, S. 94). Der Ausschuss für die Rechte des Kindes [CRC] (2019) verlangt den Ausschluss von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden [UMA] aus dem beschleunigten Verfahren, rechtlich und psychosoziale Ausbildung deren Betreuungspersonals, als auch, dass UMA nicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert werden können (S. 7). Auch die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht [SBAA] (2020) hält in ihrem jüngsten Fachbericht fest, dass die Nothilfestrukturen nicht kindergerecht seien (S. 31). Sie fordert unter anderem, dass Minderjährigen nicht automatisch der unsichere Aufenthaltsstatus der Eltern zugewiesen werden darf (S. 36).

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] vom 4. November 1950, SR 0.101, wurde von der Schweiz 1974 ratifiziert (Caplazi & Mösch Payot, 2016, S. 98). Die Inhalte ähneln denen des Pakt II (ebd.). Jedoch enthält die EMRK explizit ein Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] (ebd.). Gestützt auf Art. 8 EMRK wurde gemäss Kälin, Achermann und Künzli (2012) einem abgewiesenen Asylsuchenden nach 13 Jahren eine Arbeitserlaubnis erteilt, die es ihm erlaubt, von der Nothilfe unabhängig zu werden (S. 6-7).<sup>15</sup> Maillefer und Matthey (2013) führen Art. 3 EMRK, das Verbot der Folter, an und weisen darauf hin, dass eine entwürdigende Behandlung, welche zu psychischen Leiden führt, darunter fallen könnte (S. 98).

---

<sup>15</sup> Vgl. Bundesgericht, 2C\_459/2011, Urteil vom 26. April 2012.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das Nothilfe-Regime für abgewiesene Asylsuchende keinen der von der Schweiz ratifizierten Völkerrechtsverträge grob verletzt (Maillefer & Matthey, 2013, S. 117). Jedoch werden die Empfehlungen der verschiedenen Ausschüsse hinsichtlich der Nothilfe kaum oder gar nicht umgesetzt und müssen daher als wirkungslos bezeichnet werden (ebd.). Besonders problematisch ist der teilweise jahrelange und unverschuldete Verbleib in der Nothilfe. Dabei kann das Festhalten an den sehr tiefen Standards der Nothilfe nicht gerechtfertigt werden (ebd.). Zudem muss die fehlende Individualisierung der Unterbringung in der Nothilfe kritisiert werden. Vulnerable Personen, wie etwa Kinder oder von der Flucht traumatisierte Menschen, brauchen besonderen Schutz, welchen die Mindeststandards in der Nothilfe nicht garantieren. Die Orientierung respektive die Herabsetzung an die untersten Menschenrechtsstandards ist eine zutiefst beunruhigende Tendenz, welcher aktiv entgegengetreten werden muss.

Dank dem monistisch ausgerichteten Rechtssystem in der Schweiz müssen ratifizierte Menschenrechtsverträge nicht erst in hiesige Gesetze geschrieben werden, denn auf „unmittelbar anwendbares Recht“ (Caplazi & Mösch Payot, 2016, S. 82) kann direkt Bezug genommen werden. Das nächste Kapitel betrachtet die Ausarbeitung der Grundrechte in der schweizerischen Gesetzgebung und vergleicht diese mit der Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe.

## 4.2 GRUNDRECHTE IN DER SCHWEIZ

Die Grundrechte in der Schweiz sind in der Bundesverfassung niedergeschrieben. Sie gilt als zentrale Wertegrundlage der Gesellschaft und in der Rolle als höchste Rechtsquelle als „Richtschnur für alles staatliche Handeln“ (Caplazi & Mösch Payot, 2016, S. 100). Bei der letzten Totalrevision 1999 hatten auch die bis dahin ratifizierten Völkerrechtsverträge Einfluss, etwa in der Unterteilung nach Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten analog der beiden internationalen Pakte (S. 102-103). Anhand der beiden schon zuvor zitierten Gutachten des SKMR – Maillefer & Matthey (2013) und Kälin, Achermann & Künzli (2012) – werden im Folgenden einzelne Grundrechte, welche die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe betreffen, betrachtet.

Art. 12 BV besagt „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“. Der Artikel geht zurück auf ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1995,<sup>16</sup> wonach eine „minimale Existenzsicherung (. . .) unentbehrlicher Bestandteil eines rechtsstaatlichen und demokratischen Gemeinwesens“ (Maillefer & Matthey, 2013, S. 100-101) sei. Das Bundesgericht betont in BGE 131 I 166, E.8.2, S. 182f, dass trotz allgemeinen Regelungen in der Ausgestaltung der Nothilfe, dem Bedarf des Einzelfalls Rechnung getragen werden muss. In Art. 82 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG werden zwar UMA, Fami-

---

<sup>16</sup> Vgl. BGE 121 I 367.

lien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen genannt, deren Unterbringung angepasst sein soll, jedoch nicht in einer zwingenden Formulierung. Kälin, Achermann & Künzli (2012) ergänzen, dass auch alle anderen abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe „legitime und schützenswerte“ (S. 9) Bedürfnisse haben, welche berücksichtigt werden müssen, besonders jene, die lange dieser Situation ausgesetzt sind (ebd.). Zudem weist der Ausdruck „Hilfe und Betreuung“ in Art. 12 BV gemäss Jean-François Aubert und Pascal Mahon (2003) darauf hin, dass auch in sozialer und psychologischer Hinsicht Unterstützung geboten werden müsste (zit. in Maillefer & Matthey, 2013, S. 102). Weder dieser Aspekt noch die genannte individualisierte Hilfe sind in der Asylgesetzgebung oder – praxis zu erkennen.

Die erwähnte Menschenwürde hat mit Art. 7 BV einen eigenen Artikel. Gemäss oben genanntem BGE verletzt die Menschenwürde, wer Menschen in ihrer physischen Integrität schädigt (Kälin, Achermann & Künzli, 2012, S. 10). Die zahlreich dokumentierten Übergriffe in den Kollektivunterkünften, sowie die psychischen Probleme vieler abgewiesener Asylsuchender in der Nothilfe lassen stark daran zweifeln, ob die Menschenwürde nicht tangiert wird. Jedoch lassen sich laut Kälin, Achermann und Künzli (2012) aus Art. 7 BV keine konkreten Vorgaben ablesen (S. 10).

Auch wenn unterdessen beschleunigte Asylverfahren zur Anwendung kommen, so ändert dies nichts an der Aussage von Kälin, Achermann und Künzli (2012) wonach anhand des Rechtsgleichheitsgebotes in Art. 8 Abs. 1 BV im Sinne von „Ungleiches ungleich behandeln“ (S. 11-12) der Zeitfaktor beachtet werden muss. Eine kurzzeitige Unterbringung in der Nothilfe lässt sich keineswegs vergleichen mit dem Verbleib von mehreren Jahren in dieser Situation (ebd.). Ein Langzeitbezug von Nothilfe ist daher stark zu kritisieren.

Des Weiteren kommt Art. 5 Abs. 2 BV, „[s]taatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein“, zum Zug. Als verhältnismässig gilt, was geeignet, erforderlich und zumutbar ist (Kälin, Achermann & Künzli, 2012, S. 12). Angesichts der hohen Anzahl von Langzeitbeziehenden ist es doch fraglich, wie geeignet das Mittel der Nothilfe, abgewiesene Asylsuchende zur Ausreise zu bewegen, ist. Auch die Zumutbarkeit angesichts der Dauer des Verbleibes in der Nothilfe und der Instrumentalisierung für die Abschreckung anderer Geflüchteten wird kritisiert (ebd.). Art. 41 Abs. 1 lit. a BV garantiert zwar keinen Rechtsanspruch, jedoch sollte das Sozialziel, dass „jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat“ zumindest angestrebt werden (ebd.). Das aktuelle Nothilferegime zielt jedoch keineswegs in diese Richtung.

Da Art. 190 BV besagt, dass die Bundesgesetze und Völkerrecht massgebend sind, können Bundesgesetze verfassungswidrig sein und müssen dennoch angewendet werden. Diese so genannte Verfassungsgerichtbarkeit existiert in der Schweiz daher nur beschränkt (Das Schweizer Parlament, ohne Datum). Gemäss Art. 189 Abs. 4 BV gilt dies in der Schweiz nur in Ausnahmen. Daher sind oben genannte Verfassungswidrigkeiten nicht einklagbar.

Neben den Bundesgesetzen wurden auch die kantonalen Ausgestaltungen des Nothilferegimes schon auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung geprüft. Etwa Daniel Möckli und Regula Kiener (2017), welche die Verknüpfung der Auszahlung der finanziellen Nothilfe mit der Anwesenheit in Notunterkünften kritisieren (S. 66). Damit wird Art. 10 Abs. 2 BV, das Recht auf Bewegungsfreiheit, als auch Art. 13 Abs. 1 BV, das Recht auf Pflege von sozialen Kontakten, eingeschränkt (ebd.). Eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung von Grundrechten, Art. 36 Abs. 1 BV, in dieser Hinsicht fehlt ebenso (ebd.). Diese Einschätzung wird auch in neueren Publikationen geteilt. Etwa von Schaad und Lew (2020), welche die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe während der Coronapandemie untersuchten. Auch sie kritisieren die oben genannte Verknüpfung, besonders im Hinblick auf die engen Platzverhältnisse in den Kollektivunterkünften und dem gleichzeitigen Gebot des Abstand-Haltens (S. 25). Eine Verweigerung der Auszahlung müsste gemäss Möckli und Kiener (2017) verfügt werden (S. 67). Zudem kritisieren sie die Auslagerung des Nothilfe-Regimes für abgewiesene Asylsuchende an private Firmen aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen und weisen darauf hin, dass auch Private an die Grundrechte gebunden sind, wenn ihnen staatliche Aufgaben übertragen werden (ebd.).

Somit ist dargelegt, dass die Ausgestaltung der Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende doch in einigen Punkten von der eingangs dieses Unterkapitels genannten Richtschnur für staatliches Handeln abweicht. Wie ebenfalls aufgezeigt, können Bundesgesetze jedoch nicht auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung eingeklagt werden, kantonale und kommunale Gesetze jedoch schon. Damit ist die gesetzliche Bewertung abgeschlossen. In einem nächsten Schritt werden die bisherigen Erkenntnisse mit den ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit geprüft.

#### 4.3 BERUFSKODEX DER SOZIALEN ARBEIT

Die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe, vor allem der Langzeitbezug, sowie die fehlende individuelle Ausgestaltung der Unterbringung nagen also den Menschenrechten, zudem werden etliche Grundrechte tangiert, wenn nicht sogar verletzt. Dieses Unterkapitel soll darlegen, wieso die Profession der Sozialen Arbeit in Anbetracht dieser Situation zum Handeln verpflichtet ist.

Aufbauend auf den von den internationalen Verbänden der Sozialen Arbeit, der International Federation of Social Workers [IFSW] und der International Association of Schools of Social Work [IASSW], zu Beginn des neuen Jahrhunderts zusammengefassten ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit (Schmocker, 2011, S. 10), wurde 2010 der Berufskodex vom nationalen Berufsverband Soziale Arbeit, AvenirSocial, herausgegeben. Er ist gegliedert in Grundsätze, Grundwerte und Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit (AvenirSocial, 2010, S. 3). Erstere beide werden hier behandelt, die Handlungsprinzipien sind Inhalt des nächsten Kapitels.

Die Soziale Arbeit geht davon aus, dass alle Menschen neben dem Recht auf „Befriedigung existenzieller Bedürfnisse“ (S. 7) auch das Recht „auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld“ (ebd.) haben. Sie erkennt den gegenseitigen Respekt von Menschen als Grundbedingung, überhaupt Mensch sein zu können (ebd.). Deswegen setzt sie sich zum Ziel, „Lösungen für soziale Probleme“ (ebd.) zu finden, „soziale Notlagen (. . .) zu beseitigen“ (ebd.), sowie „Veränderungen zu fördern, die Menschen unabhängiger werden lassen“ (ebd.). Staub-Bernasconi (2012) spricht von sozialen Problemen, wenn „soziale und kulturelle Barrieren“ (S. 272) aufgrund der gesellschaftlichen Stellung einer Person, es ihr verhindern, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse befriedigen zu können (ebd.). Im Verlauf dieses Kapitels ist damit klar geworden, dass sich die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe als soziales Problem bewerten lässt, weswegen aufgrund obiger Zielformulierung die Soziale Arbeit ganz klar verpflichtet ist, sich deren Situation anzunehmen.

Aus der Orientierung an der sozialen Gerechtigkeit lassen sich verschiedene, ethische Verpflichtungen für die Soziale Arbeit ableiten (AvenirSocial, 2010, S. 10). Darunter fällt auch die „Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken“ (S. 11). Unterdrückende, ungerechte oder schädliche Massnahmen müssen deshalb benannt werden (ebd.). Dass der teilweise jahrelange Verbleib in der Nothilfe beträchtliche Schäden an der psychischen, als auch physischen Gesundheit der Betroffenen hinterlässt, muss daher von der Sozialen Arbeit kritisiert werden. Hinzu kommt die aus grundrechtlicher Sicht problematische Verknüpfung der Anwesenheit in Kollektivunterkünften an die Auszahlung der Nothilfe. Auch das Dauerdelikt des illegalen Aufenthaltes und die damit verbundene, wiederkehrende Repression mit allfälliger Inhaftierung gilt es aus diesem Grund zurückzuweisen. Allgemein muss entsprechend der fragwürdigen Verhältnismässigkeit der Unterbringung in der Nothilfe, vgl. Kapitel 2.1.3, das gesamte Nothilfe-Regime von der Sozialen Arbeit zurückgewiesen werden. Dem „Grundsatz der Selbstbestimmung“ (S. 10) widerspricht die Praxis der Ein- resp. Ausgrenzung, welche ebenfalls schon in der Auseinandersetzung mit der Bundesverfassung kritisiert wurde. Die in Kapitel 3.2 identifizierte Praxis des Othering widerspricht ebenfalls den Grundwerten der Sozialen Arbeit. Einerseits gilt der „Grundsatz der Gleichbehandlung“ (S. 10), andererseits muss die Soziale Arbeit der „Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung“ (S. 11) als auch der „Verpflichtung zur Aner-



kennung von Verschiedenheiten“ (AvenirSocial, 2010, S. 11) nachkommen. Die Identifizierung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe als Subalterne dient der Erkenntnis, ihrer Situation mit dem „Grundsatz der Integration“ (S. 10) und dem „Grundsatz der Ermächtigung“ (ebd.) entgegenzutreten.

Damit ist umfangreich dargelegt, dass die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe durch die Soziale Arbeit nicht gutzuheissen ist und angegangen werden muss. Dass die genannte Situation auf demokratische legitimierte Gesetzen wie dem AsylG oder AIG beruhen, darf die Soziale Arbeit mit Blick auf ihr drittes Mandat nicht hinnehmen. Staub-Bernasconi (2009) weist explizit auf die möglichen Diskrepanzen zu den anderen Mandaten – einerseits dem Klientel, andererseits der Gesellschaft, also Arbeitgebende resp. geltendes Recht – hin und betont die „Notwendigkeit eigenbestimmter Aufträge“ (S. 138). Auch der Berufskodex erwähnt die Wichtigkeit „der Berufsethik und de[r] Prinzipien der Menschenrechte“ (AvenirSocial, 2010, S. 8), also des dritten Mandates, als Richtungsweiser.

Somit kann zum nächsten Schritt übergegangen werden. Die mit der postkolonialen Theorie erklärte und nun menschenrechtlich als problematisch beurteilte Situation, muss geändert werden. Wie viele andere soziale Probleme, reicht auch dieses von der individuellen bis zur globalen Ebene. Was Staub-Bernasconi (2009) als „Mehrniveaulität“ (S. 139) benennt, führt Schmocker (2011) weiter aus, indem er sagt, Soziale Arbeit habe „handelnd eine dreiniveaulige Sichtweise anzuwenden, nämlich die gleichwertige und gleichzeitige Beachtung der gesellschaftlichen Systeme (Makroebene), der direkt umgebenden Sozialstrukturen (Mesoebene) sowie der realen Lebenssituationen der adressierten Individuen (Mikroebene)“ (S. 11). Mit dieser dreiniveauligen Sichtweise wird das nächste Kapitel strukturiert.

## 5 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

In den vorhergehenden Kapiteln wurde die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe beschrieben, mit den Mechanismen des Othering erklärt und mit Hilfe ethischer Kriterien bewertet. Zuletzt wurde mit dem Berufskodex der Sozialen Arbeit, die Verpflichtung dieser zur Änderung der erörterten Situation dargelegt. An dieser Stelle folgen nun aus diesen Erkenntnissen abgeleitete Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit. Diese werden anhand der ebenfalls bereits genannten Makro-, Meso- und Mikroebenen entlang strukturiert.

Die Makroebene umfasst gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, also politische, juristische oder ökonomische Aspekte der Gesellschaft (Marius Metzger, 2016, S. 7). Der Mesoebene gehören mehrere Systeme an, welchen das Individuum zugehört und zwischen denen Wechselbeziehungen bestehen (ebd.). Als Mikroebene wird die „[u]nmittelbar erlebte Umwelt wie Familie, aber auch physikalische und materielle Bedingungen“ (ebd.) bezeichnet.

### 5.1 MAKROEBENE

Nachdem die für diese Arbeit relevanten Grundsätze und Grundwerte der Sozialen Arbeit aufgezeigt wurden, führen die Handlungsprinzipien zu konkreten Handlungsempfehlungen. Auf gesellschaftlicher Ebene werden als Handlungsprinzipien die Vermittlung von Ursachen und Wirkung sozialer Probleme, als auch der Einsatz von staatsbürgerlichen Mitteln aufgeführt (AvenirSocial, 2010, S. 14).

Daraus lässt sich ableiten, dass die Soziale Arbeit die Pflicht hat, die Gesellschaft über die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe zu informieren. Die hier beleuchteten Bedingungen, unter denen abgewiesene Asylsuchende teilweise jahrelang leiden, also die rechtliche Unsicherheit, die Isolation von der Gesellschaft, die prekären Lebensbedingungen und damit verbundenen, gesundheitlichen Probleme, müssen publik gemacht werden. Die stellenweise als Fussnoten angefügten, im Verlaufe des Jahres 2021 häufiger erschienenen, Medienberichte über die Nothilfestrukturen und die Gewalt in den Asylzentren lassen auf ein gesteigertes Medieninteresse schliessen.<sup>17</sup> Die Soziale Arbeit kann hier unterstützen und mit Fachwissen über Ursachen und Wirkung dieses sozialen Problems zu einer konstruktiven Diskussion beitragen. Gleichzeitig ist der Beitrag der Sozialen Arbeit immanent wichtig, um populistischen Boulevardzeitungen, sowie Angst schürenden Politiker\*innen, faktenbasiert entgegenzutreten zu können. Das Prinzip des Othering und dessen Folgen für die Betroffenen muss benannt und erklärt werden. Die seit den Black-Lives-Matter-Protesten 2020 gesteigerte Sensibilität der Gesellschaft in Sachen Rassismus kann hierzu sicherlich unterstützend wirken (Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, 2021, S. 1).

---

<sup>17</sup> Vgl. Oertli, Balz (2021, 27. Juli). Endstation Nothilfe – Abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz. SRF rec. Gefunden unter: <https://www.srf.ch/play/tv/rec-/video/endstation-nothilfe---abgewiesene-asylsuchende-in-der-schweiz?urn=urn:srf:video:14bd378e-c542-441d-84dd-34fdcd6ff0bb>

Der Berufskodex setzt explizit auch auf die demokratischen Mittel (AvenirSocial, 2010, S. 14). Wie in den Kapiteln 4.1 und 4.2 aufgezeigt ist die Gesetzeslage, welche zur Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe führt, sowohl aus menschenrechtlicher, als auch grundrechtlicher Sicht, bedenklich. Wie in Kapitel 4.3 erwähnt, muss die Soziale Arbeit hier auf ihr drittes Mandat pochen und im politischen Prozess Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen. Einerseits muss die in dieser Arbeit dargestellte Situation verbessert werden, andererseits müssen weitere Verschärfungen, wie sie von verschiedenen politischen Kräften gefordert werden, unbedingt verhindert werden. Dazu müssen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit den unterschiedlichen politischen Abläufen bewusst sein und diese kennen. Der Berufsverband, sowie die Lehre sind gefordert, das Politikverständnis zu fördern. Nur so können die Empfehlungen der verschiedenen Menschenrechtsausschüsse (vgl. Kapitel 4.1) interpretiert und politische Akteure in die Pflicht genommen werden. Vernehmlassungen zu neuen Gesetzen müssen für menschenrechtliche Kritik genutzt werden. Eine Zusammenarbeit mit verschiedenen, in diesen Bereichen erfahrene, NGOs bietet sich an. Kapitel 2.1 hat gezeigt, dass alle politischen Ebenen, von der Gemeinde bis zum Bund, Einfluss auf das Leben von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe haben. Daher muss auch auf allen Ebenen auf Verbesserungen hin gearbeitet werden. In Gemeinden, welche Unterkünfte selber betreiben und dies nicht an private Firmen ausgelagert haben, kann auf der kommunalen Ebene eingewirkt werden. Der im Aufgabenbereich der Kantone liegenden Ausgestaltung der Nothilfe muss auf der kantonalen Stufe entgegnet werden. Die ausgemachten Unterschiede zwischen den Kantonen, vgl. Kapitel 2.1.3, zeigen auf, dass die Gesetzgebung des Bundes Spielraum offen lässt. Die Soziale Arbeit muss daher restriktivere Kantone auf die Praxis anderer aufmerksam machen und deren Möglichkeiten, sowie Chancen aufzeigen, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung und Härtefallgesuche. Ebenfalls sind die Kantone zuständig für den Grundschulunterricht. Dass dieser teilweise in den Kollektivunterkünften stattfindet, entspricht nicht dem Kindeswohl. Wie unter anderem in Postulat Feri, vgl. SKMR (2019), gefordert, muss die medizinische Versorgung, besonders im psychologischen Bereich, massiv ausgebaut werden. Dass medizinisch nicht ausgebildetes Personal der Rückkehrzentren über die geeignete Behandlung entscheidet, ist nicht hinnehmbar. Es wurde wiederholt aufgezeigt, dass die Erlebnisse auf der Flucht, sowie die Unterbringung in der Nothilfe negativen Einfluss auf die psychische Verfassung der Betroffenen haben, weswegen die psychologische Betreuung auszubauen ist. Die auf Bundesebene gemachten Gesetze AsylG und AIG, sowie die in der Verantwortung des Bundes stehenden BAZ, müssen auf dieser bearbeitet werden. Die SFH (2020) kritisiert das hohe Tempo des neuen Asylverfahrens und die damit verbundene, mangelhafte Qualität (S. 4). So ist beispielsweise jede dritte Beschwerde auf eine erstinstanzliche Ablehnung gutgeheissen worden (S. 3). Zudem wurde im März 2021 eine Motion im Nationalrat eingereicht, die den Bundesrat auffordert, Langzeitbeziehenden von Nothilfe zu regularisieren (Das Schweizer Parlament, 2021). Rückblickend auf die Aufnahme der

Bourbaki-Armee, (vgl. Kapitel 2.1.1), welche damals 3% der Bevölkerung ausmachte und aufgenommen wurde, machen die in der Motion genannten 3000 Nothilfebeziehenden – gemäss SEM (2020b) waren es im gesamten Jahr 2019 3157 Personen (S. 24) – heute knapp 0.04% aus. In der Argumentation kann neben den Menschenrechten auch auf die vergleichsweise grosszügige Asylpraxis der Schweiz in den 1970er Jahre aufmerksam gemacht werden. Auch sollte das Asylverfahren hinsichtlich der Prüfung von Vollzugshindernissen geändert werden. Es darf nicht sein, dass bei Personen mit vorliegenden Vollzugshindernissen der Vollzug der Ausweisung verfügt werden kann, sonst landen immer wieder Menschen unverschuldet in der Sackgasse der Nothilfe.

Eine weitere Handlungsmaxime spricht die Vernetzung an (AvenirSocial, 2010, S. 14). Neben den in dieser Bachelorarbeit genannten oder zitierten NGOs gibt es noch viele weitere, die sich im Bereich der Asylpolitik einsetzen. Nebst diesen, können auch aktivistische oder kirchliche Gruppierungen grosses Engagement vorweisen, von denen die Soziale Arbeit lernen oder sie unterstützen kann. Um der in Kapitel 3.2 erwähnten Objektivierung Betroffener vorzubeugen respektive diese Praxis nicht zu reproduzieren, muss die Soziale Arbeit darauf achten, abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe zu Wort kommen zu lassen und damit Empowerment als Ziel zu haben.

## 5.2 MESOEbene

Die im vorhergehenden Kapitel genannten Empfehlungen auf der Makroebene sind eher langfristig ausgelegt. Damit Betroffene nicht erst mit einer Gesetzesänderung Verbesserungen erleben, muss auch anderweitig interveniert werden. Staub-Bernasconi (2009) spricht wie der Berufskodex von einem Netzwerk von Akteur\*innen (S. 139). Das in Kapitel 2.2 als sehr wichtig beschriebene zivilgesellschaftliche Engagement von verschiedenen Gruppierungen, kann die Soziale Arbeit nützen und stärken. Genau wie die Aufklärung über die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden, ist das Informieren über Gruppierungen, die dieser entgegenwirken, Aufgabe der Sozialen Arbeit. Die Zivilgesellschaft ist als Ressource zu betrachten und genannte Gruppierungen zu unterstützen. Gerade in Sachen Niedrigschwelligkeit und Anwaltschaftlichkeit kann auf aktivistische Gruppierungen als Best-Practise-Beispiel<sup>18</sup> zurückgegriffen werden. Des Weiteren kann die auf Inklusion und Kooperation spezialisierte Soziokulturelle Animation in vielen Bereichen Betroffene einbinden und zu Wort kommen lassen, sei dies in der Quartierarbeit, Vereinsarbeit an sonstigen kommunalen Veranstaltungen. Eine besondere Beachtung verdient haben die in Kapitel 2.2 genannten migrantischen Gruppierungen. Diese Form der Selbstermächtigung gilt es in Anbetracht der in Kapitel 3.2 bemängelten Objektivierung von Betroffenen besonders zu würdigen und fördern.

---

<sup>18</sup> Vgl. 3 Rosen gegen Grenzen, <https://3rgg.ch/>, Solinetz ZH, <https://solinetz-zh.ch>, Aktionsgruppe Nothilfe, <https://www.ag-nothilfe.ch/>, SUR3\*TU, <https://www.facebook.com/AnDerLichtung/> oder Medina – mobiles Gemeinschaftszentrum, <https://www.facebook.com/Medina-mobiles-Gemeinschaftszentrum-102084958138466/>

Da viele Betroffene das Arbeits- und Beschäftigungsverbot kritisieren, soll die Soziale Arbeit niedrigschwellige Möglichkeiten in Kooperation mit der Zivilgesellschaft zur Verfügung stellen, die eine für die Betroffenen sinnvolle Betätigung ermöglichen.

Der Berufskodex führt aus, dass ethische Differenzen zwischen Professionellen und deren Arbeitgebenden angesprochen und im Sinne des Kodexes Lösungen gesucht werden sollen (AvenirSocial, 2010, S. 14). Professionelle der Sozialen Arbeit, die im Asylbereich arbeiten, sind also verpflichtet, ethisch fragwürdige Praxen, wie sie in dieser Bachelorarbeit benannt wurden, zu hinterfragen und kritisieren oder sogar abzuweisen. Ebenso sind damit in staatlichen Stellen Beschäftigte der Sozialen Arbeit angehalten, ihren Spielraum auszunutzen, im Zweifel für das Klientel zu entscheiden und ethisch bedenkliche Aufträge zurückzuweisen. AvenirSocial beschäftigt eine Kommission für Berufsethik, welche bei ethischen Dilemmata beratend zu Seite stehen kann (S. 16).

### 5.3 MIKROEBENE

Zuletzt in diesem Kapitel werden Handlungsempfehlungen auf der Mikroebene, also direkt beim Individuum thematisiert. Ruckstuhl et al. (2020) haben den Einfluss der Unterbringung in der Nothilfe auf die Psyche eingehend beschrieben. Stress, Angst, allfällige Traumata von den Erlebnissen auf der Flucht werden als Risikofaktoren aufgezählt. Neben dem Zurückgreifen auf Erfahrungen von beispielsweise der Sozialpädagogik in der Arbeit mit Menschen mit psychischen Erkrankungen empfiehlt der Berufskodex die interdisziplinäre Zusammenarbeit (AvenirSocial, 2010, S. 15). Dementsprechend muss hierzu auf die Expertise der Psychologie zurückgegriffen werden. In der professionsübergreifenden Zusammenarbeit darf sich die Soziale Arbeit jedoch nicht zurückhalten und muss ihren fachspezifischen Standpunkt professionell vertreten (ebd.). Mit Verweis auf Derrick Silove nennt Ruckstuhl (2020) verschiedene Schutzfaktoren für Personen mit Migrationserfahrungen (S. 12).<sup>19</sup> Als wichtig nennt er „eine Wohnung als Rückzugsort, eine Tagesstruktur, (. . .) Wissen, wo welche Ressourcen abrufbar sind. (. . .) stabile, vertrauensvolle Beziehungen, (. . .) Gelegenheit für sozialen Austausch, gemeinsame soziale und solidarische Tätigkeiten“ (ebd.). Falls die Soziale Arbeit diese Schutzfaktoren nicht selber zur Verfügung stellen kann, so ist sie aber in der Lage, genannte Organisationen, die diese sicherstellen, in fachlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht zu unterstützen.

Zudem tragen Sach- und Essensspenden von in Kapitel 5.2 genannten Organisationen unmittelbar, jedoch auch nur kurzfristig, zur Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen bei. Die Soziale Arbeit kann dies im Rahmen von kommunalen oder soziokulturellen Projekten bewerben und unter-

---

<sup>19</sup> Vgl. Silove, Derrick (2013). The ADAPT model: A conceptual framework for mental health and psychosocial programming in post conflict settings. *Intervention: International Journal of Mental Health, Psychosocial Work & Counselling in Areas of Armed Conflict* 11(3):237–248. Gefunden unter: <https://www.interventionjournal.com/content/adaptmodel-conceptual-framework-mental-health-and-psychosocial-programming-post-conflict>

stützen. Auch die persönliche Begleitung der genannten Gruppen ist wertvoll, so können Professionelle der Sozialen Arbeit ihr Wissen über politische Rechte, aber auch ganz generell dem Leben in der Schweiz an abgewiesene Asylsuchende weitergeben. Egal ob sie diese in der Schule, der Unterkunft, in einem kommunalen Projekt oder sonst wo antreffen, ist die Soziale Arbeit angewiesen, Betroffene als Menschen wahrzunehmen und ihnen auch so zu begegnen, denn genau diese Menschlichkeit wird ihnen im Nothilfe-Regime abgesprochen.

Nun, da Handlungsempfehlungen auf mehreren Ebenen hergeleitet sind, neigt sich diese Bachelorarbeit dem Ende zu. Es folgt das letzte Kapitel mit den Schlussfolgerungen.

## 6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

In diesem letzten Kapitel werden nun die Schlüsse aus den vorherigen Kapiteln gezogen. Zuerst werden die in der Einleitung gestellten Fragestellungen beantwortet. Dem folgt ein persönliches Fazit und zuletzt ein paar Gedanken über mögliche und nötige weitere Schritte in dieser Thematik.

### 6.1 BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNGEN

#### **1. Wie sehen die Lebensrealitäten von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe aus? Welche rechtlichen Grundlagen führen zu dieser ‚regulären Illegalität‘?**

Zentraler Bestandteil der Lebensrealitäten von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe ist die Unterbringung in Kollektivunterkünften resp. Rückkehrzentren. Meist mehrere Dutzend Personen werden in solchen Zentren untergebracht. Von Betroffenen werden diese als eng und schmutzig bezeichnet. Es stehen wenige Kochmöglichkeiten zur Verfügung, welche mit allen Bewohnenden geteilt werden müssen. Acht bis zwölf Franken erhalten die Betroffenen pro Tag, teilweise werden diese auch als Sachleistungen abgegeben, dabei sind die kantonalen Unterschiede sehr gross. Kaum Privatsphäre, mangelnde Beschäftigung, sowie das Arbeitsverbot führen zu Perspektivlosigkeit. Viele abgewiesene Asylsuchende haben traumatische Fluchterfahrungen. Die Bedingungen in den Kollektivunterkünften schaffen oder verstärken bestehende psychische Probleme. Die belastende Situation führt unter den Bewohnenden auch immer wieder zu Streit. Polizeieinsätze deswegen oder aufgrund des Dauerdelikts des illegalen Aufenthalts führen dazu, dass die Unterkünfte nicht als Schutzraum wahrgenommen werden können. Worunter gerade vulnerable Personen, wie etwa Kinder und Jugendliche, leiden. Die abgelegene Lage der Kollektivunterkünfte, die mangelnden finanziellen Mittel durch die Nothilfe, sowie die jederzeit drohende Festnahme aufgrund der ‚regulären Illegalität‘ verstärken zudem die soziale Isolation von abgewiesenen Asylsuchenden.

Diese ‚reguläre Illegalität‘ ist ein Ergebnis des in Kapitel 2.1.2 beschriebenen Asylverfahrens. Wird der asylsuchenden Person die Flüchtlingseigenschaft nicht zugesprochen und liegen keine Gründe, die gemäss Art. 83 Abs. 2-4 AIG gegen den Vollzug einer Wegweisung sprechen, vor, wird der Vollzug der Wegweisung angeordnet. Nun gibt es aber Personen, die weder selbständig ausreisen, noch mit Zwangsmitteln ausgeschafft werden können. Sei dies, weil die Identität nicht einwandfrei geklärt oder keine Reisepapiere beschafft werden können. Zudem gibt es Länder, die nur freiwillig Ausreisende aufnehmen. Diese Personen erhalten kein Aufenthaltsrecht, können die Schweiz aber auch nicht verlassen und sind damit in der ‚regulären Illegalität‘ gefangen.

## **2. Wie lässt sich erklären, dass diesen Menschen ein solch tiefer Lebensstandard zugemutet wird?**

Die postkoloniale Theorie bietet mit dem Begriff des Othering, vgl. Kapitel 3.1, eine Erklärung für die prekäre Lebenssituation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe. Dieses ‚zu Anderen machen‘, erfolgt nicht nur auf individueller Ebene, sondern ist eben auch auf struktureller Ebene in den Gesetzen festgeschrieben. Beispiele dafür sind das AsylG oder AIG, welche sich explizit an Ausländer\*innen richten. Wie in der Einführung zur postkolonialen Theorie aufgezeigt, hat diese strukturelle Diskriminierung eine lange Geschichte. Der Begriff des Othering erklärt dann auch, wie strukturelle Benachteiligung auf die individuelle Ebene wirkt, etwa durch rassistische Praxen wie das genannte Racial Profiling bis hin zur offenen Gewalt in den Asylzentren. Dadurch wird eine Objektivierung der Betroffenen erreicht, welche die prekäre Unterbringung sogar für eine sich als liberal verstehende Gesellschaft scheinbar legitimiert.

## **3. Wie ist die Situation abgewiesener Asylsuchender in der Nothilfe aus berufsethischer Sicht zu bewerten?**

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit stützt sich auf verschiedene menschenrechtliche Verträge, sowie auf die Bundesverfassung (AvenirSocial, 2010, S. 6). In den Kapiteln 4.1 und 4.2 wurde dargelegt, dass die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe aus grund-, wie auch aus menschenrechtlicher Sicht zu kritisieren ist. Die als soziales Problem identifizierte Situation ist dementsprechend von der Sozialen Arbeit zu verbessern (S. 7). Auch die „Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken“ (S. 11) kommt hier zum Zug. Die dargelegte Gefährdung der psychischen, wie auch physischen Gesundheit durch das Nothilfe-Regime, die grundrechtlich problematische Verknüpfung der Anwesenheit in Kollektivunterkünften mit der Auszahlung der Nothilfe, sowie die allzeit drohende Repression durch die ‚reguläre Illegalität‘ sind von der Sozialen Arbeit darum dringend zu problematisieren. Zudem entspricht das erkannte Othering einer Diskriminierung, welche von der Sozialen Arbeit zurückgewiesen werden muss.

## **4. Was kann die Soziale Arbeit auf der Makro-, Meso- und Mikroebene beitragen, um die Lage für Betroffene zu verbessern?**

Im Kapitel 5 wurden Handlungsempfehlungen auf den drei Ebenen hergeleitet. Diese werden hier zusammengefasst wiedergegeben. Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene steht die Soziale Arbeit in der Pflicht, über die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden zu informieren, also die Ursache und Wirkung dieses sozialen Problems einem breiteren Publikum und damit auch politischen Entscheidungsträger\*innen zu erklären. Die Medienberichterstattung zu den Nothilfestrukturen hat im Verlauf des Jahres 2021 zugenommen. Hier muss sich die Soziale Arbeit anbieten und mit fundiertem Professionswissen zu einer konstruktiven Diskussion beitragen, womit auch weiteren, populistischen



Gesetzesverschärfungen im Asylbereich entgegengewirkt werden kann. Was Othering ist und wie dies auf Betroffene wirkt, muss erklärt werden. Mit den Black-Lives-Matter-Protesten im Frühsommer 2020 konnte auch eine grössere Sensibilität in Sachen Rassismus in der Gesellschaft wahrgenommen werden (Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, 2021, S. 1). Hierbei kann die Soziale Arbeit anknüpfen. Des Weiteren muss die Soziale Arbeit politisch aktiver werden. Der Einsatz von demokratischen Mitteln wird im Berufskodex explizit erwähnt (AvenirSocial, 2010, S. 14). Von der kommunalen, über die kantonale, bis zur nationalen Ebene gibt es Gesetze und Verordnungen, die zur prekären Situation von abgewiesenen Asylsuchenden beitragen. Diese gilt es zu benennen und zu verändern, sei es die Gemeinde, die eine Kollektivunterkunft betreibt, der Kanton, der die Härtefallregelung kaum umsetzt oder die Bundesgesetze AsylG und AIG. Ein konkretes, nationales Anliegen ist beispielsweise die nationalrätliche Motion 21.3187, welche die Regularisierung aller rund 3000 Langzeitbeziehenden von Nothilfe fordert (Das Schweizer Parlament, 2021). Zudem könnte durch Vernetzung mit bestehenden, in dieser Bachelorarbeit genannten, NGOs von vorhandenem Know-How im Bereich der Einflussnahme auf die Politik profitiert werden.

Eben diese Vernetzung ist auch auf der Mesoebene das zentrale Element. Wie in Kapitel 2.2 dargelegt, attestieren sowohl Betroffene als auch die genannten Studien der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle. Bezüglich Niedrigschwelligkeit und Anwaltschaftlichkeit sind aktivistische, als auch kirchliche Gruppierungen als Best-Practise-Beispiele zu nennen. Gerade die Soziokulturelle Animation kann mittels Inklusion und Kooperation Betroffene in bestehende Gruppen oder Projekte einbinden. Im Hinblick auf die Selbstermächtigung gilt es, die in Kapitel 2.2 genannten migrantischen Gruppierungen speziell zu würdigen und fördern. Neben der Vernetzung müssen Professionelle der Sozialen Arbeit darauf achten, die hier genannten, ethisch fragwürdigen Praxen nicht zu reproduzieren. In staatlichen Stellen Beschäftigte der Sozialen Arbeit sollen ihren Spielraum ausnützen, im Zweifel für das Klientel entscheiden und ethisch fragwürdige Aufträge zurückweisen. Die Kommission für Berufsethik berät bei ethischen Dilemmata (AvenirSocial, 2010, S. 16).

Auf individueller Ebene bietet sich eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Psychologie an. Die Unterbringung in der Nothilfe, sowie allfällige Fluchterfahrungen sind grosse Belastungen für die Psyche. Dementsprechend sind Schutzfaktoren zur Verfügung zu stellen, genannt wurden hier etwa stabile Beziehungen, Rückzugsorte, eine Tagesstruktur, sozialer Austausch und gemeinsame Tätigkeiten. Können solche Schutzfaktoren nicht selber zur Verfügung gestellt werden, so können bestehende Gruppierungen in fachlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht unterstützt werden. Damit sind die Fragestellungen dieser Bachelorarbeit mit konkreten Handlungsempfehlungen beantwortet.

## 6.2 FAZIT & AUSBLICK

Während des Schreibprozesses sind mehrere Berichte in Zeitungen und auf diversen Webseiten zur Situation von abgewiesenen Asylsuchenden erschienen. Gerade in den Videobeiträgen ist diese Situation sehr eindrücklich beschrieben und durch Geschichten und Aussagen von Betroffenen untermauert. Es ist sehr ermutigend zu sehen, dass diese Problematik mehr Aufmerksamkeit erhält. Gleichzeitig hat die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen die Befürchtung der immensen Komplexität bestätigt. Die Bundesgesetze AsylG und AIG, diverse konkretisierende Verordnungen und dazu die verschiedenen kantonalen Umsetzungen ergeben zusammen diese Unübersichtlichkeit. Genau diese Verflechtungen tragen wohl auch dazu bei, dass die verschiedenen Behörden die Verantwortung für die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden hin und her schieben und so zur dieser Misere beitragen.

Umso wichtiger ist die Auseinandersetzung mit den strukturellen Ebenen von Unterdrückung. Wie in Kapitel 5.1 ausgeführt, ist die Aneignung von Wissen über die Ursachen von unterdrückenden Strukturen und deren Problematisierung in der Öffentlichkeit Aufgabe der Sozialen Arbeit. Dies betrifft nicht nur die Problematik der abgewiesenen Asylsuchenden in der Nothilfe. Wie der Berufsverband AvenirSocial an politischem Einfluss gewinnen kann, ist eine spannende, weiter zu untersuchende Frage. Die postkoloniale Theorie ist ein starkes Werkzeug zur Erkennung und Benennung solcher Probleme. Das Prinzip des Othering veranschaulicht die tiefe Verankerung kolonialer Vergangenheit in unseren Strukturen, Verhaltensweisen und Köpfen. Mit der Identifikation als Subalterne entsteht gleichzeitig ein Arbeitsauftrag für die Soziale Arbeit zum Empowerment. In Anbetracht der weltweiten Migration als Fakt, sowie dem grossen Anteil an Menschen in der Schweiz, welche nicht über alle Bürger\*innenrechte verfügt, ist es angezeigt, in rassismuskritische Bildung zu investieren und Betroffene zu Wort kommen zu lassen. Dies alles und damit auch diese Bachelorarbeit tragen hoffentlich dazu bei, die im Eingangszitat auf der Titelseite genannte Ignoranz zu durchbrechen und die Betroffenen als Menschen anzuhören und wahrzunehmen.

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK) vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30).

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948 (A/RES/217/A-(III)).

Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) vom 1. März 2019 (AS 2018 2857).

AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.

Badertscher, Regula, Reiners, Diana & Reckinger, Gilles (2012). „Es ist schwierig, wie ein Mensch zu leben.“. In Solidaritätsnetz Ostschweiz und Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz (Hrsg.), *„Das hier ... ist mein ganzes Leben.“ Abgewiesene Asylsuchende mit Nothilfe in der Schweiz. 13 Porträts und Gespräche* (S. 186-201). Zürich: Limmat Verlag.

Blank, Beate, Gögercin, Süleyman, Sauer, Karin & Schramkowski, Barbara (2018). *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder*. Wiesbaden: Springer VS.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Caplazi, Alexandra & Mösch Payot, Peter (2016). Die Person in Staat und Recht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. Aufl.) (S. 77-146). Bern: Haupt.

Castro Varela, María do Mar & Dhawan, Nikita (2020). *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld: transcript Verlag.

CCPR (2014). *List of issues prior to submission of the fourth periodic report of Switzerland*. Gefunden unter: <https://undocs.org/CCPR/C/CHE/QPR/4>

CESCR (2019). *Concluding observations on the fourth periodic report of Switzerland*. Gefunden unter: <https://undocs.org/en/E/C.12/CHE/CO/4>

CRC (2019). *List of issues prior to submission of the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland*. Gefunden unter: <https://undocs.org/CRC/C/CHE/QPR/5-6>

D'Amato, Gianni (2011). Von der Integrationsdebatte zur Praxis. *SozialAktuell*, 43 (4), 10-14.

Das Schweizer Parlament (ohne Datum). *Verfassungsgerichtbarkeit*. Gefunden unter: <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/Seiten/faktenblatt-verfassungsgerichtsbarkeit.aspx>

Das Schweizer Parlament (2021). *21.3187 Motion. Ausserordentliche humanitäre Aktion für Nothilfe beziehende Personen aus altrechtlichen Asylverfahren*. Gefunden unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213187>

- Davallou, Fabienne (2020). Das System der Nothilfe – eine ausweglose Situation. In Urs Ruckstuhl, Jonathan Büchi, Fabienne Davallou, Regula Flury, Johannes Schmuck & Claudia Wilopo (Hrsg.), *Das Nothilfesystem für abgewiesene Asyl-Suchende – ein Bericht zu den psychischen Gesundheitsfolgen* (S. 3-6). Zürich: Wo Unrecht zu Recht wird....
- Eidgenössische Migrationskommission [EKM] (2019). *Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven. Kurzbericht*. Bern: BBL, Verkauf Bundespublikationen.
- Falk, Francesca (2013). Eine postkoloniale Perspektive auf die illegalisierte Immigration in der Schweiz. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (S. 201-223). Bielefeld: transcript Verlag.
- Gingrich, Andre (2011). Othering. In Fernand Kreff, Eva-Maria Knoll & Andre Gingrich (Hrsg.), *Lexikon der Globalisierung* (S. 323-324). Bielefeld: transcript Verlag.
- Häberlein, Jana (2020). *Abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe: wie weiter? Ein Bericht zur Situation von Nothilfebezügler\*innen in der Region Basel*. Basel: terre des hommes schweiz.
- humanrights.ch (2018). *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. Gefunden unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/uno/pakt-i/>
- humanrights.ch (2019a). *Die Asylunterkünfte des Bundes im Fokus der Menschenrechte*. Gefunden unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/asylunterkunft-bund-menschenrechte>
- humanrights.ch (2019b). *Überlange Asylverfahren*. Gefunden unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/ueberlange-asylverfahren-gastbeitrag>
- humanrights.ch (2021). *Fünfter Berichtszyklus 2018*. Gefunden unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/rechtsprechung-empfehlungen/uno/antirassismuskonvention/bericht-2018/>
- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016). *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis*. Gefunden unter: [https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier\\_Soziale\\_Arbeit\\_mit\\_Gefl%C3%BChteten.pdf](https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BChteten.pdf)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2).
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.1).
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK) vom 21. Dezember 1965 (SR 0.104).

- Kälin, Walter, Achermann, Alberto & Künzli, Jörg (2012). *Vereinbarkeit von Nothilfe für Asylsuchende mit Völker- und Verfassungsrecht? Gutachten zur nationalrätlichen Fassung von Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz. Zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM*. Bern: SKMR.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling in der Schweiz (2019). *Racial Profiling. Erfahrung. Wirkung. Widerstand*. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung.
- Koller, Guido (2019). Zur «Aufarbeitung der Vergangenheit». *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 34 (1). 60-63.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (SR 0.101).
- Kury, Patrick (2019). Die Migration der Ostjuden zwischen 1880 und 1930. *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 34 (1). 46-49.
- Leimgruber, Walter (2020, 13. November). «Wir produzieren gerade eine grosse Zahl kaputter Kinder». *Der Bund*. Gefunden unter: <https://www.derbund.ch/wir-produzieren-gerade-eine-grosse-zahl-kaputter-kinder-473746613677>
- Maillefer, Marie & Matthey, Fanny (2013). Nothilfe. In Pascal Mahon, Gianni D'Amato, Marie Maillefer, Fanny Matthey, Silvia Schönenberger & Nicole Wichmann (Hrsg.), *Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme im Bereich Migration* (S. 93-119). Bern: Editions Weblaw.
- Meier, Peter (2019). Von der Clearingstelle zum Engagement für die Rechte von Flüchtlingen. *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 34 (1). 58-59.
- Metzger, Marius (2016). *Sozialisation, Entwicklung und Erziehung*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Luzern: HSLU.
- Möckli, Daniel & Kiener, Regula (2017). *Rechtsgutachten zum Nothilferegime des Kantons Zürich*. Zürich: Universität Zürich.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter [NKVF] (2021). *Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019 – 2020)*. Bern: Autor.
- Pro Asyl (2016). *Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete?*. Gefunden unter: <https://www.proasyl.de/hintergrund/sagt-man-jetzt-fluechtlinge-oder-gefluechtete/>
- Prodoliet, Simone (2019). Die Geschichte des Asyls als Geschichte der Schweiz. *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 34 (1). 6-7.
- Purtschert, Patricia, Lüthi, Barbara & Falk, Francesca (2013). Eine Bestandesaufnahme der Postkolonialen Schweiz. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (S. 13-63). Bielefeld: transcript Verlag.

- Purtschert, Patricia (2017). *Postkolonialismus und intellektuelle Dekolonisation*. Gefunden unter: <https://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/postkolonialismus-und-globalgeschichte/240817/intellektuelle-dekolonisation>
- Ramser, Franziska (2021, 9. Juni). Kinder von Asylsuchenden in der Sackgasse. *SRF*. Gefunden unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/abschreckung-durch-nothilfe-kinder-von-asylsuchenden-in-der-sackgasse>
- Ruckstuhl, Urs (2020). Die Zerstörung des psychosozialen Lebenszusammenhangs. In Urs Ruckstuhl, Jonathan Büchi, Fabienne Davallou, Regula Flury, Johannes Schmuck & Claudia Wilopo (Hrsg.), *Das Nothilfesystem für abgewiesene Asyl-Suchende – ein Bericht zu den psychischen Gesundheitsfolgen* (S. 10-23). Zürich: Wo Unrecht zu Recht wird....
- Schaad, Thomas & Lew, Mei Yi (2020, 18. Mai). Abgewiesene Asylsuchende während der COVID-19-Pandemie. *Jusletter*. Gefunden unter: [https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2020/1024/abgewiesene-asylsuch\\_47b71a6a6c.html](https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2020/1024/abgewiesene-asylsuch_47b71a6a6c.html)
- Schleicher, Johannes (2016). Sozialhilferecht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. Aufl.) (S. 241-289). Bern: Haupt.
- Schmocker, Beat (2011). Kriterien für berufsethische Urteilskraft und moralische Kompetenz. *Sozial-Aktuell*, 43 (3), 10-15.
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht [SBAA] (2020). *Vernachlässigtes Kindeswohl. Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren*. Bern: Autor.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum, a). *Aufenthaltsstatus*. Gefunden unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum, b). *Chronologie*. Gefunden unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/ueber-uns/geschichte>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum, c). *Asylverfahren*. Gefunden unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/asylverfahren>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (ohne Datum, d). *Nothilfe*. Gefunden unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/nothilfe>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (2020). *Neues Asylverfahren: Bilanz der SFH*. Gefunden unter: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/200129-faktenblatt-bilanz-beschleunigtes-asylverfahren-de.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/200129-faktenblatt-bilanz-beschleunigtes-asylverfahren-de.pdf)
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2019). *Postulat Feri 16.3407. „Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen“*. Bern: Autor.
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (2021). *Bargeldauszahlung in der Nothilfe auch für privat untergebrachte Personen*. Gefunden unter: <https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen>

/mm/2021/02/20210217\_1731\_bargeldauszahlungindernoithilfeauchfuerprivatuntergebrachte person

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2019a). *Asylregionen und Bundesasylzentren*. Gefunden unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2019b). *Dublin-Verordnung*. Gefunden unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/dublin.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2020a). *Personen aus dem Asylbereich 2019*. Gefunden unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM] (2020b). *Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2019 | altrechtliche Fälle*. Bern: Autor.

Staub-Bernasconi, Silvia (2009). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. In Bernd Birgmeier & Eric Mührel (Hrsg.), *Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n)* (S. 131-146). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl.) (S. 267 – 282). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (2021). *Rassismus in der Schweiz 2020*. Gefunden unter: [https://www.gra.ch/wp-content/uploads/2021/03/GRA-Rassismusbericht-2020\\_final.pdf](https://www.gra.ch/wp-content/uploads/2021/03/GRA-Rassismusbericht-2020_final.pdf)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20. November 1989 (SR 0.107).

UN-Flüchtlingshilfswerk [UNHCR] (2021). *Zahlen im Überblick*. Gefunden unter: <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/zahlen-im-ueberblick>

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201).

Winkler, Daniel (2020, 15. August). Abgewiesene Asylbewerber leben in einem endlosen Lockdown. *NZZamSonntag*. Gefunden unter: <https://nzzas.nzz.ch/meinungen/endloser-lockdown-fuer-abgewiesene-asylbewerber-ld.1571519>